

notar editorial	57
notar impressum	60
notar europa	
Das Notariat in Frankreich – Notar Edmond Gresser, La Wantzenau	58
notar info	
Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH – Anregungen für Schiedsklauseln	64
Notar i.R. Professor Dr. Wagner 80 Jahre	66
notar justiz	
Gesetzgebung braucht Form und Stil – Professor Dr. Paul Kirchhof	67
notar international	
Fachinformationsfahrt russischer Grundbuchbeamter in Deutschland	73
TACIS-Projekt „Unterstützung bei der Rechtsreform in Kazachstan“ Die Notariatsreform	74
notar intern	
3. Tagung Berufspolitik: Notariat in Europa	68
notar kurz vor schluss	
Hochwasserhilfe	80



Liebe Leserinnen und Leser,

von der Notarin und dem Notar wird zu Recht verlangt, dass sie das gesamte Beurkundungsverfahren nach Form und Stil so gestalten, dass die notariellen Berufsleistungen die ihnen im organisierten Rechtsleben zugeordneten Wirkungen entfalten können. Keinen geringeren Anspruch wird man an den Gesetzgeber stellen dürfen. Professor Dr. Paul Kirchhof macht aus gleich mehreren Anlässen in seinem Beitrag „*Gesetzgebung braucht Form und Stil*“ darauf aufmerksam, dass form- und stillose Gesetzgebung Autorität nicht gewinnen kann. An dieser Stelle dürfen wir Herrn Professor Kirchhof herzlich zu seiner Wahl zum Vorsitzenden der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages gratulieren, die in den vergangenen Tagen auf dem 64. Deutschen Juristentag in Berlin erfolgt ist.

Mit dem Aufsatz von Notar Edmond Gresser, La Wantzenau, über das französische Notariat setzen wir unsere Reihe über ausländische Notariatsformen fort. Wir bedanken uns herzlich bei Notar Gresser, der dem Deutschen Notarverein seit vielen Jahren verbunden ist, für seinen Beitrag.

Vertraglich vereinbarte Schiedsklauseln bilden die Grundlage für die Durchführung von Schiedsverfahren. Wir geben in diesem Heft Anregungen für Schiedsklauseln in verschiedenen Rechtsgebieten auf Grundlage des Statuts des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare – SGH. Wir hoffen, damit zu einer weiteren Verbreitung von Schiedsklauseln in sinnvollen Fällen beizutragen.

Der Deutsche Notarverein und die DNotV GmbH engagieren sich in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas und darüber hinaus beratend bei der Einführung des selbständigen Notariats. Der *notar* hat darüber mehrfach berichtet. Der Reise- und Erfahrungsbericht meines Kollegen Detlef Heins über ein Beratungsprojekt in Kazachstan zeigt die erfreuliche Offenheit für das System des lateinischen Notariats, aber auch die Schwierigkeiten, denen man bei der Umsetzung in einem Flächenland wie Kazachstan begegnet.

Besonders möchte ich Sie auf die 3. Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins aufmerksam machen. Sie findet am 24. und 25. Januar 2003 in Brüssel statt. Das Programm können Sie diesem Heft entnehmen. Indem der Deutsche Notarverein die Tagung in Brüssel unter dem Generalthema „Das Notariat und Europa“ abhält, zeigt der Deutsche Notarverein, dass er der europapolitischen Arbeit eine hohe Priorität einräumt. Am Rande der 3. Tagung Berufspolitik werden der Deutsche Notarverein und die DNotV GmbH einen Empfang aus Anlass der Eröffnung ihrer Brüsseler Repräsentanz geben und dabei auch an die Ventöse-Gesetzgebung vor 200 Jahren erinnern. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung zur 3. Tagung Berufspolitik. Verwenden Sie dazu bitte das auf der 4. Umschlagseite abgedruckte Anmeldeformular.

Wie immer runden weitere Berichte aus der Arbeit des Deutschen Notarvereins den *notar* ab. Ich wünsche eine anregende Lektüre.

Herzlichst Ihr
Dr. Peter Schmitz

Das Notariat in Frankreich

Edmond Gresser, Notar in La Wantzenau, Bas-Rhin

I. Zugang zum Notaramt

A) Berufsausbildung

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausbildung zum Notar sind im Dekret vom 5. Juli 1973 festgelegt, das durch die Dekrete vom 19. Februar 1980 und vom 29. April 1986 geändert wurde. Danach gibt es heute zwei Möglichkeiten, die Befähigung zum Notaramt zu erlangen.

1. Weg: Universitätsdiplom

Die Universitäten bieten auf Grund einer Vereinbarung mit dem nationalen Zentrum für die notarielle Berufsausbildung nach dem abgeschlossenen Jurastudium eine besondere Berufsausbildung zum Notar an und verleihen nach bestandener Prüfung das „*Diplome supérieur du notariat*“ (CRFPN). Voraussetzung für dieses Diplom ist ein dreijähriger universitärer Aufbaustudiengang, in dem die Kandidaten verschiedene Zwischenprüfungen ablegen müssen. Zum Abschluss hat jeder Kandidat der Prüfungskommission einen Bericht über seine Ausbildung vorzulegen. Während der Ausbildungszeit tragen die Kandidaten den Titel „*Notaire stagiaire*“; danach dürfen sie sich „*Notaire assistant*“ nennen.

2. Weg: Praktische Ausbildung

Dieser 2. Ausbildungsweg ist durch Dekret vom 20. Juni 1989 neu gestaltet worden. Nach Abschluss des Universitätsstudiums (*Staatsexamen, d.h. Maitrise oder ein gleichwertiges Diplom*) muss jeder Kandidat zunächst bei einem der verschiedenen neuen Notarbildungszentren eine Aufnahmeprüfung ablegen, um dort ein Jahr in Theorie und Praxis ausgebildet werden zu können. Von dieser Aufnahmeprüfung und Grundausbildung

sind alle Inhaber des *Bürovorsteherdiploms* und der „*Maitrise en droit*“ befreit. Das Abschlussexamen heißt *Diplom der Befähigung zum Notar*. Es folgt eine zweijährige praktische Ausbildung bei einem Notar; dieser „*Maitre de stage*“ stellt dem Kandidaten zum Abschluss ein Zeugnis über die praktische Ausbildung aus, das die Befähigung zur Ausübung des Notaramtes bescheinigt. Auch danach wird die Ausbildung bei einem Notar fortgesetzt und durch einen Abschlussbericht des Ausbildungsnotars abgeschlossen. Falls der Verwaltungsrat des Notarbildungszentrums glaubt, dass ein Kandidat noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt hat, kann dessen Ausbildungszeit zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

B) Die Ernennung zum Notar

Das genannte Dekret regelt unter anderem, dass nur französische Staatsangehörige (und Frauen erst seit dem 20. März 1948), diesen Beruf ausüben dürfen. Der Kandidat muss in geregelten Vermögensverhältnissen leben, einen juristischen Studienabschluss (*Maitrise en droit*) haben, er darf nie zahlungsunfähig gewesen sein (*en faillite*), und keine unsittlichen Vorstrafen haben. Ein Notar kann nicht gleichzeitig Richter, Staatsanwalt, Urkundsbeamter oder Gerichtsvollzieher sein.

1. Allgemeines Verfahren

Die Ernennung zum Notar erfolgt durch den Justizminister (Runderlass vom 21. Mai 1973), es gibt drei verschiedene Situationen:

- Ein Bewerber kann nur ernannt werden durch Ausübung des Vorschlagsrechts (*nomination sur présentation*) eines bisher amtierenden Notars zu seinen Gunsten.

- Außerdem besteht die Möglichkeit, in eine Gesellschaft von Notaren aufgenommen zu werden, die als Inhaber des Notaramtes gilt (*société titulaire d'un office notarial*).
- Schließlich kann sich ein Bewerber um eine neu geschaffene oder um eine bisher nicht besetzte Notarstelle bewerben. Neue Notarstellen werden vom Justizminister eingerichtet und zwar in allen Fällen, in denen ihm nach den erforderlichen Ermittlungen ein entsprechender Bericht der staatlichen Stelle in Zusammenarbeit mit der „*Commission de Localisation*“ vorgelegt worden ist. Die Ernennung eines Notars auf eine neu geschaffene oder vakante Notarstelle erfolgt auf Vorschlag einer Kommission, die vorher unter mehreren Kandidaten durch eine Prüfung den geeignetsten ausgewählt hat.

2. Käufllichkeit des Amtes

Jeder Notar und seine Erben verfügen über das Vorschlagsrecht oder Präsentationsrecht, d.h. dass sie den Nachfolger zur Ernennung vorschlagen dürfen, sofern dieser die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt. Hierüber wird ein entgeltlicher Vertrag abgeschlossen. Der Wert des Präsentationsrechtes wird an den Umsätzen der letzten fünf Jahre gemessen. Die in Großstädten zur Zeit sehr hohen Preise eines Amtes sind ausschlaggebend für den Zusammenschluss der Notare in verschiedenen Gesellschaftsformen.

3. Besonderheit in Elsaß-Lothringen: kein käufliches Amt

Als 1870 Elsaß-Lothringen an das Deutsche Reich angeschlossen wurde, hat man das Präsentationsrecht abgeschafft und als 1918 diese Regionen

wieder an Frankreich fielen, trat dieses Recht nicht wieder in Kraft. Nach Abschluss der Ausbildung zum „Notarasistenten“ und nach Erhalt des Diploms zur Berufsbefähigung muss jeder Kandidat in Elsaß-Lothringen eine weitere Prüfung ablegen, bei der jährlich nur eine vom Justizminister festgelegte Zahl von Kandidaten zugelassen wird. Diese Prüfung darf höchstens dreimal versucht werden, und wer es beim dritten Mal nicht geschafft hat, kann nicht mehr in Elsaß-Lothringen (wohl aber in den anderen Départements) Notar werden.

Auch in Elsaß-Lothringen ernennt der Justizminister den Notar, aber es gibt keine Abfindung für den Amtsvorgänger. Der Bewerber um eine freigebliebene Notarstelle bewirbt sich beim Generalstaatsanwalt. Aus den vorliegenden Bewerbungen wählt eine Vorschlagskommission, bestehend aus dem Generalstaatsanwalt sowie aus den Präsidenten der regionalen Notarkammern, der örtlichen Notarkammer und des Oberlandesgerichts drei Kandidaten aus und schlägt sie dem Justizminister zur Ernennung vor. Trotz des schwierigen zusätzlichen Exams ist die Zahl der Notarkandidaten auf der Warteliste von Elsaß-Lothringen verhältnismäßig groß – zur Zeit 30 – im Vergleich zu den 200 amtierenden Notaren.

II. Ausübung des Notar-amtes

Der Notarberuf ist in der Verordnung vom 2. November 1945 (Artikel 1) geregelt. Ein Notar ist Inhaber eines öffentlichen Amtes, der befugt ist, alle Dokumente und Verträge entgegenzunehmen, denen die Beteiligten einen Urkundscharakter geben wollen oder müssen, der nur durch die dem Notar übertragene öffentliche Gewalt gesichert ist, indem er diese Dokumente und Verträge datiert, in seiner Obhut lagert, Ausfertigungen und vollstreckbare Ausfertigungen aushändigt.

Ein Notar hat außerdem gewisse Zuständigkeiten, die im Einzelfall die Sicherheit der Beteiligten garantieren sollen. Er darf sich seiner Amtstätigkeit nicht entziehen, sofern kein besonderer Ablehnungsgrund vorliegt. Als Ausschlussgrund seiner Zuständigkeit gilt jede Beurkundung von Willenserklärungen, an denen der Notar selbst, seine Frau, seine Eltern oder seine nächsten Verwandten (bis Onkel und Neffen) beteiligt sind. Eine derartige Beurkundung wäre unwirksam.

Während bis vor einigen Jahren Residenzpflicht bestand und die örtliche Zuständigkeit des Notars auf den Oberlandesgerichtsbezirk und den unmittelbar benachbarten Landgerichtsbezirk seines Wohnortes beschränkt war, darf heute jeder französische Notar im ganzen Territorium Frankreichs beurkunden.

A) Form der Berufsausübung: Die Berufsorganisation

Die interne Berufsorganisation besteht aus drei Organen: Notarkammer, Regionalkammer (Conseil Régional) und Conseil Supérieur du Notariat, welcher weitgehend der Bundesnotarkammer entspricht.

1. Selbständiger Notar

Wie in den meisten Bundesländern ist auch in Frankreich eine selbständige Berufsausübung des Notar-amtes möglich. Heute sind allerdings nur noch etwa 1/3 aller Notare als selbständige Notare (ohne Bindungen innerhalb einer Notargesellschaft) tätig. Doch für die Zukunft erscheint diese Art Berufsausübung trotzdem als die zweckmäßigste und kundenfreundlichste, vor allem in ländlichen Bezirken.

2. Notar in einer Gesellschaft

Am 29. November 1966 schuf der französische Gesetzgeber die Grundlage für alle freien Berufe, also auch

für Notare, sich zur Ausübung des Berufs in einer Gesellschaft zusammenzuschließen. Diese gesetzliche Regelung erlaubt den Zusammenschluss von Notaren und fördert somit eine Spezialisierung der einzelnen Notare. Die Zusammenarbeit ermöglicht zum einen eine Kostensenkung (Miete, Gehälter, EDV und anderer Einrichtungen), zum anderen gewährt sie eine größere Sicherheit in Beratung und Rechtsverkehr.

Das französische Recht bietet für diese Zusammenarbeit zwei mögliche Formen. Die erste ist eine „*société civile de moyen*“ (SCM) die einer Bürogemeinschaft entspricht. Die zweite ist die „*Société civile professionnelle*“ (SCP). Im Unterschied zum deutschen Recht ist diese Gesellschaft kraft Gesetzes eine juristische Person. Das ausführende Dekret für Notare vom 2. Oktober 1967 unterscheidet bei der SCP noch einmal zwischen:

- *Société titulaire d'un office*, d.h., dass die Gesellschaft Inhaberin des öffentlichen Amtes und der Kanzlei ist. Mit etwa 4 500 Gesellschaften ist dies die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform in Frankreich.
- *Société de notaires*; diese ist nur eine gesellschaftliche Verbindung mehrerer selbständiger Notare, von denen jeder Inhaber des öffentlichen Amtes bleibt, davon gibt es zur Zeit etwa 10 Gesellschaften.

Am 1. Januar 1992 ging der Gesetzgeber in der Liberalisierung der Berufsausübung noch einen Schritt weiter und erlaubte die *Société d'exercice libéral* (SEL). Danach sind Notare dazu befugt, ihren Beruf in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft auszuüben, wenn auch mit zivilrechtlichem Zweck. In allen Gesellschaftsarten arbeiten die Notare zusammen als Gesellschafter dieser juristischen Person. Sie handeln auch im Namen dieser Gesellschaft. Praktisch hat diese Ausübungsform erst geringe Bedeu-

tung. Sie soll für die Zukunft eine Alternative darstellen, u. a. für die Ausübung des Notarberufes in interdisziplinären Zusammenschlüssen.

Als Ausblick sollte erwähnt werden, dass Wirtschaftsprüfer sich seit dem Gesetz vom 8. August 1994 in Form von Holdinggesellschaften zusammenschließen können. Obwohl dieses Gesetz das Notariatswesen nicht betrifft, wird in Berufskreisen überlegt, ob eine ähnliche Entwicklung für die Berufsausübung der Notare sinnvoll ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Ordnungsregeln des Notariats gewahrt bleiben, auch wenn der Zutritt anderer Berufsarten möglich sein sollte. Der Zusammenschluss in Form einer Holding soll dazu verhelfen, die Dienstleistungen der Notare in größerer Breite anbieten zu können. Außerdem würden dadurch z. B. kleine Landnotariate die Möglichkeit bekommen sich zu vereinigen, ohne jedoch zu verschmelzen. Sie würden dabei von den gegenseitigen Investitionen profitieren, ohne diese selbst erbringen zu müssen.

3. Die Besonderheit des „notaire salarié“

Das Gesetz von 31. Dezember 1990 hat die Möglichkeit eingeräumt, angestellte Notare zu beschäftigen. Allerdings darf ein selbständiger Notar nicht mehr als einen gehaltsempfangenden Notar beschäftigen, während eine Notargesellschaft nicht mehr gehaltsempfangende Notare einstellen darf, als sie Notargesellschafter hat. Der Notaire salarié ist befugt, alle Aufgaben eines Notars wahrzunehmen, obwohl er nicht selbst Inhaber eines öffentlichen Amtes ist und nicht als „Voll“Notar angesehen werden kann (Dekret vom 15. Januar 1993). Die Ernennung wird nach Ersuchen an den Staatsanwalt durch den Justizminister in Absprache mit der regionalen Notarkammer vorgenommen. 1999 arbeiteten jedoch nur 1,7 % Notare als gehaltsempfangende Notare.

B) Art der Tätigkeit: der Notar als Inhaber eines öffentlichen Amtes

Der Notar übt auch in Frankreich ein öffentliches Amt aus, und zwar als Freiberufler mit einer Gebührenordnung. Obwohl er ein öffentliches Amt ausübt, kann der Notar den Rahmen seiner Tätigkeit frei gestalten. Er organisiert sein Notariat nach Belieben und betreibt sein Büro auf eigene Rechnung. Für die von ihm vorgenommenen Beurkundungen ist er persönlich und uneingeschränkt verantwortlich, anders als z. B. Staatsbeamte oder Richter bei der Ausübung ihres öffentlichen Amtes.

1. Die sogenannten Monopol-tätigkeiten

a) Beurkundungen

Hauptaufgabe des Notars ist es, Erklärungen und Vereinbarungen in Urkundsform festzuhalten. Gemäß Art. 1319 Code Civil dient dies der Sicherung des Datums der Urkundserrichtung, dem Beweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunde, und zwar mit Wirkung zwischen den Beteiligten und gegenüber Dritten.

■ Beweiskraft: Die notarielle Urkunde verleiht der beurkundeten Erklärung oder Vereinbarung öffentlichen Glauben unter den Beteiligten und gegenüber ihren Erben und Rechtsnachfolgern. Das betrifft alle vom Notar persönlich und in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit formulierten oder festgestellten Tatsachen. Die persönlichen Feststellungen des Notars, insbesondere die Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten, können durch die üblichen Beweismittel widerlegt werden.

■ Vollstreckbarkeit: Die notarielle Urkunde enthält nach französischem Recht – ohne besondere Klauseln – die Zwangsvollstreckungsmöglichkeit hinsichtlich der in der Urkunde enthaltenen Zahlungsverpflichtungen.

■ Die Unterschrift: Sie hat den Zweck das Rechtsgeschäft abzuschließen und außerdem die unterzeichnende Person zu identifizieren. Durch die Unterschrift werden die Willenserklärungen eines Urkundenbeteiligten wirksam. Geschieht dies vor einem Notar, ist damit, gem. Arti-

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de
<http://www.dnotv.de>

Schriftleitung:

Detlef Heins, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Peter Schmitz, Geschäftsführer
des DNotV (Hauptschriftleiter);
Dr. Wolfgang Reetz, Geschäftsführer
der DNotV GmbH

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin
Telefon: 030/20454284
Telefax: 030/20454290
e-mail: dnotv@t-online.de

Gestaltung und Abwicklung:

OUTFIT, Agentur für
Konzeption und Gestaltung,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/9898223

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/989820
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.
Jahresabonnement: € 20,–
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)
Einzelheft: € 6,–
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe geben
nicht notwendig die Meinung
der Schriftleitung oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Schriftleitung
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

kel 1316-4 al 1^{er} code civil, die Echtheit des Rechtsgeschäfts begründet. Das Gesetz vom 13. März 2000 stellt eine elektronische Unterschrift einer auf Papier erbrachten Unterschrift gleich. Die elektronische Unterschrift ist jedes Verfahren, welches dazu führt, auf eine sichere Art und Weise einen Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft herzustellen. Artikel 1317 Abs. 2 code civil sieht sogar vor, dass eine elektronisch beglaubigte Urkunde möglich ist, wenn sie getreu nach dem Anwendungsdekret errichtet wird, das aber bis heute noch nicht in Kraft getreten ist.

- **Beurkundung als Wirksamkeitsvoraussetzung:** Durch Gesetz ist notarielle Beurkundung als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgeschrieben insbesondere für eine Schenkung unter Lebenden (auch für bewegliche Gegenstände), Bestellung und Aufhebung von Hypotheken, alle Eheverträge, alle Vermögensauseinandersetzungen unter Beteiligung von Minderjährigen und ein öffentliches (notarielles) Testament. Der Kaufvertrag nach Maßgabe der Fertigstellung muss seit 1967 wie auch der Kauf von noch zu errichtendem Wohneigentum notariell geschlossen werden. Ohne notarielle Beurkundung sind diese Rechtsgeschäfte nichtig.

Für einige gesetzlich vorgeschriebene Beurkundungen sind neben dem Notar auch andere Urkundspersonen zuständig, z.B. für das Vaterschaftsanerkennnis, die freiwillige Versteigerung von Mobilien und die Zwangsversteigerung von Immobilien, um nur die wichtigsten Fälle zu nennen.

Daneben gibt es viele Rechtsgeschäfte, die zwar auch ohne Beurkundung rechtswirksam sind, die aber beurkundet werden müssen, um in ein Register eingetragen werden zu können, z.B. der Kauf von Immobilien. Im französischen Recht gilt im Vertragsrecht das Konsensprinzip. Danach geht das

Eigentum an Mobilien und Immobilien in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er sich mit dem Verkäufer über Kaufgegenstand und Preis geeinigt hat. Die anschließende Veröffentlichung (publicité foncière) des Eigentumsübergangs an Immobilien ist „nur“ erforderlich, um Drittwirkung zu erreichen; also wirkt etwa die „Eintragung“ ins Hypothekenregister nur deklaratorisch. Der französische Gesetzgeber musste 1955 feststellen, dass die Zuverlässigkeit der Kataster und Grundbucheintragen nur über den Weg der notariellen Beurkundung erlangt werden kann. Grundsätzlich darf der Notar alle Beurkundungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen; eine genauere Umschreibung oder Aufzählung dieser Beurkundungen ist hier nicht möglich.

Schließlich gibt es Verträge, die auch in einfacher Schriftform gültig sind, die aber nach dem Willen der Beteiligten mit den Vorteilen der notariellen Urkunde ausgestattet werden sollen. Hierzu gehören z.B. Miet- und Pachtverträge wegen der Erleichterung einer Zwangsvollstreckung auf Grund der Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunde.

- **Vorbereitung und Urkundsvollzug:** Der Notar hat auch alle Formalitäten vor und nach der Beurkundung zu erfüllen, die zur Durchführung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere: Feststellung der Personalien (einschließlich des ehelichen Güterstandes) und der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten, der Eigentumsnachweis für die in der Urkunde bezeichneten Objekte (weil es keinen öffentlichen Glauben des Grundbuchs gibt) und die Beseitigung von Vorkaufsrechten. Nach der Beurkundung hat der Notar für die Veröffentlichung der Rechtsänderung zu sorgen, also für die „Eintragung“ der Rechtsänderung im Grundbuch bzw. für die Eintragung der Hypothek und sonstiger Rechte oder für die Eintra-

gung ins Handelsregister; außerdem muss der Notar die Finanzbehörden benachrichtigen sowie die durch seine Urkunde ausgelösten Steuern ausrechnen, einziehen und abführen. Der Notar haftet z.B. gegenüber dem Finanzamt persönlich für die Zahlung der Grunderwerbssteuer. Falls er diese vor Beurkundung nicht in Rechnung stellt, ist er verpflichtet, in Vorleistung zu treten.

- **Beurkundung durch mehrere Notare:** Es ist zulässig, dass eine Beurkundung von zwei Notaren vorgenommen wird. Jede Vertragspartei kann ihren eigenen Notar beanspruchen, und zwar ohne zusätzlichen Kostenaufwand. Die Gebühren werden in einem solchen Fall gemäß der Gebührenordnung zwischen den Notaren geteilt.

In der Praxis werden solche Beurkundungen häufig in Anspruch genommen. Insbesondere wenn eine Vertragspartei der französischen Sprache nicht mächtig ist, wird ein deutschsprachiger Notar zugezogen, der bei der Vertragsgestaltung mitwirkt, und zwar unter Berücksichtigung der Unparteilichkeit, die wie in Deutschland jeder Notar streng einhalten muss.

- **Besonderheiten in Elsaß-Lothringen:** In Elsaß-Lothringen ist schon seit 1924 ein in einfacher Schriftform vereinbartes Rechtsgeschäft bezüglich der Bestellung und Übertragung von Rechten an Immobilien nichtig, wenn es nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten zusätzlich zum Inhalt einer notariellen Urkunde gemacht wird. Geschieht dies nicht, verlieren die Vertragsparteien sämtliche Ansprüche aus dem in einfacher Schriftform geschlossenen Vertrag.

b) Beratungstätigkeit

Neben den Beurkundungen ist der Notar auch zur Beratung und Belehrung der Beteiligten verpflichtet. Diese Pflichten sind im Laufe der Jahre durch

die Gerichte immer mehr ausgedehnt worden.

Der Notar muss den Beteiligten den Umfang der vertraglich übernommenen Verpflichtungen erläutern; außerdem muss er die Beteiligten über die Rechtsmittel und die rechtlichen Auswirkungen belehren. Der Notar muss beispielsweise die Beteiligten über die gesetzlichen und vertraglichen Grundstücksbelastungen, die zum Grundstückskaufvertrag erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen oder die Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftssteuer belehren.

c) Die Haftpflicht.

Der Notar haftet für jede Nichteinhaltung seiner Amtspflichten. Wie jeder Freiberufler ist auch der Notar verpflichtet, gem. Dekret vom 20. Mai 1955 (Artikel 13 Abs. 1) eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Wenn Notare sich in einer Gesellschaft zusammengeschlossen haben, ist die juristische Person versicherungspflichtig (Dekret von 1967, Artikel 54.)

d) Treuhandtätigkeit

Die Notare können auch als Treuhänder tätig werden. Sie nehmen fremde Gelder entgegen, die sie auf einem spezifischen Sammelkonto der *Caisse des Dépôts et Consignations* (CDC) verbuchen, sofern sie von ihnen beurkundete Verträge betreffen. Die verwahrten Gelder müssen während der Verwahrungszeit jederzeit für den Notar verfügbar bleiben. Die besonderen Vorschriften für die Buchführung der Notare sollen eine Garantie für die korrekte Abwicklung sein, im Interesse der Klienten und gleichzeitig auch im Interesse des ganzen Berufsstandes, der die kollektive Verantwortung für das etwaige Fehlverhalten

eines Notars trägt. Im Rahmen dieser Buchführung erhält jeder Klient ein besonderes Konto mit Aktiva und Passiva, welches ihm eine genaue Überprüfung aller Kontenbewegungen erlaubt.

Zum Schutz der Klienten bei Zahlungsunfähigkeit wurde mit einem Vertrauensschadensfond eine Solidaritätshaftung aller Notare geschaffen. Dabei besteht eine Selbstbeteiligung des Notars in Höhe von 7.622,00 Euro.

e) Berufsgeheimnis

Das Berufsgeheimnis ist in §§ 226-13 ff code pénal streng geregelt. Es verpflichtet den Notar und seine Angestellten zur Verschwiegenheit. Der Notar kann sogar die Aussage vor Gericht verweigern.

Neben den Monopoltätigkeiten können die Notare auch auf sonstigen Gebieten tätig werden und zwar im Familien- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht.

2. Atypische Tätigkeiten

a) Maklertätigkeiten

Die Immobilien- und Wohnungsverwaltung für Dritte wird als sonstige Tätigkeit des Notars mit Vergütungsanspruch angesehen. In diesem Zusammenhang ist es ihm vor allem gestattet, Mieter und Vermieter, Käufer und Verkäufer unter seinen eigenen Klienten zu vermitteln. Der Notar tritt dann in direkte Konkurrenz zu den (ortsansässigen) Immobilienmaklern. Zur Ausübung dieser Nebentätigkeit darf der Notar durch Zeitungsanzeigen und öffentliche Aushänge die Immobilie eventuellen Käufern oder Verkäufern bekannt geben. Die Ausübung dieser Maklertätigkeit des Notars ist re-

gional sehr unterschiedlich, in Elsaß-Lothringen wird sie z. B. ausgeübt.

b) Besonderheiten bei der Vergütung (Artikel 4. der Gebührenordnung)

Die Notare sind an eine Gebührenordnung gebunden. Das Dekret vom 8. März 1978, geändert durch Verordnung vom 11. März 1986, hat den Geltungsbereich der gesetzlichen Gebührenordnung sehr eingeschränkt. Demnach sind die Vergütungen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, der Geschäftsraumieten und des Verkaufs von Handelsgeschäften von der Gebührenordnung ausgenommen. Es ist deshalb sehr wichtig, den Klienten darüber zu informieren, welche Gebührenordnung anwendbar ist. Die Vereinbarung einer freien Gebühr muss vom Klienten im Voraus schriftlich genehmigt werden.

c) Werbeverbot

Jede Form und Art persönlicher Werbung ist dem Notar untersagt.

Als Schlussbemerkung sei hinzugefügt, dass die Überlegungen einer Liberalisierung der Berufsausübung – durch eine Kapitalgesellschaft oder gar eine Holding – damit zusammenhängen, dass das Notariat in Frankreich durch den wirtschaftlichen Wert des Amtes mit einer bestimmten Praxisverbundenheit geprägt wird. Anders als in Deutschland wird das Notariat weitgehend als Unternehmen angesehen.

Trotz dieser Überlegungen möchte der Berufsstand den Amtscharakter verstärken und die Einbindung des Notariats in die Freiwillige Gerichtsbarkeit in Zukunft besonders hervorheben und verstärken.

Bestellformular

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74
10117 Berlin

Absender (Stempel)

DNotV GmbH – **Telefax (030) 20 45 42 90**

Bestellung von Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein. Die Auslieferung erfolgt jeweils nach Erscheinen des Titels. Die Versand- und Verpackungskostenpauschale beträgt € 5,00. Alle Preise verstehen sich zuzüglich 16% Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Hiermit bestelle ich

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Gesellschaftsrecht*	€ 0,25		€
5.	Verein*	€ 0,25		€
6.	Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit*	€ 0,25		€

* Die Broschüren Nr. 4, 5 und 6 erscheinen ab November 2002.

Ich habe ferner Interesse an einer Broschüre zu folgenden Themen:

Ort, Datum, Unterschrift

Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH – Anregungen für Schiedsklauseln

Mitte des Jahres 2000 hat der Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH seine Tätigkeit aufgenommen. Zum Hintergrund seiner Errichtung und zur Ausgestaltung des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung des Schlichtungsgedankens haben *Wolfsteiner, notar 1999, 115 ff.*, und *Wegmann, notar 1999, 122 ff.*, ausgeführt.

Die Durchsetzung des SGH hängt nicht zuletzt davon ab, dass Vertragsparteien mögliche Streitigkeiten der Entscheidung durch den SGH unterwerfen. Bei der Beratung der Beteiligten sollte die Möglichkeit einer Schiedsklausel erwogen werden. Dabei sind Schiedsklauseln nicht nur in gesellschaftsrechtlichen Urkunden sinnvoll, sondern können auch in anderen, bisher noch selten der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfenen Rechtsgebieten, wie etwa dem Erbrecht, Eingang finden.

Die nachfolgenden Klauselvorschläge sind Anregungen. Sie müssen selbstverständlich dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden.

Eine Schiedsklausel ist Voraussetzung für die Entscheidung einer Streitigkeit durch ein Schiedsgericht, also auch durch den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH. Es handelt sich regelmäßig um eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien, seltener um eine einseitige Anordnung. Die Schiedsklausel kann vereinbart werden, wenn eine Streitigkeit schon entstanden ist. Vorzugswürdig ist es jedoch, wenn die Klausel bereits Bestandteil des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses ist.

Im Falle der Verwendung der Schiedsklausel in einer notariellen Urkunde empfiehlt der SGH die volle Be-

urkundung sowohl der Schiedsklausel als auch des konkreten, im Zeitpunkt der Beurkundung in Kraft befindlichen Statuts des SGH, einschließlich seiner Kostenordnung. Dabei können Statut und Kostenordnung in der Form des § 13a BeurkG beurkundet werden. Zur Arbeitserleichterung und um sicherzustellen, dass jeder Schiedsvereinbarung die jeweils jüngste Fassung des Statuts zugrunde gelegt wird, hat die DNotV GmbH als Trägerin des SGH eine im Sinne des § 13a BeurkG verweisungsfähige notarielle Urkunde errichten lassen. Diese enthält das Statut und die Kostenordnung jeweils in vollem Wortlaut. Sie wird in jedem Falle einer Änderung des Statuts oder der Kostenordnung erneut errichtet. Eine solche Änderung des Statuts oder der Kostenordnung war bisher nicht erforderlich. Beglaubigte Abschriften können im Sekretariat des SGH jederzeit angefordert werden.

In der Folge stellen wir Schiedsklauseln für verschiedene Sachverhalte vor. Wo es geboten ist, sollen kurze Hinweise zur weiteren Auseinandersetzung mit der Materie einladen.

Allgemeine Schiedsklausel

„Alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsteilen in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die Grundlage, Gegenstand oder Folge des gegenwärtigen Vertrages sind, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare – SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars ... in ... vom ..., URNr. ..., niedergelegt sind. [Weitere Feststellungen nach § 13a BeurkG]“

Schiedsklausel im Gesellschaftsvertrag

„Alle Streitigkeiten, die zwischen Gesellschaftern der gegenwärtig errichteten Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die im weitesten Sinne das Gesellschaftsverhältnis betreffen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare – SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars ... in ... vom ..., URNr. ..., niedergelegt sind. [Weitere Feststellungen nach § 13a BeurkG]“

Hinweis:

Im Gesellschaftsrecht existieren mit Blick auf Schiedsverfahren und -klausel eine Reihe von Streitfragen.

Man muss zunächst unterscheiden zwischen den einzelnen Arten von Gesellschaften:

Bei der **Personengesellschaft** handelt es sich um eine Schiedsvereinbarung nach § 1031 ZPO. Die vorgenannte Schiedsklausel kann verwendet werden.

In der Satzung einer **Aktiengesellschaft** ist eine Schiedsklausel nach überwiegender Ansicht wegen § 23 Abs. 5 AktG unzulässig. Möglich ist allenfalls eine individuelle Schiedsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bei einem überschaubaren Gesellschafterkreis.

Wird im Gesellschaftsvertrag einer **Gesellschaft mit beschränkter**

Haftung (GmbH) eine Schiedsklausel niedergelegt, so handelt es sich um eine Schiedsverfügung im Sinne des § 1066 ZPO. Es ist darauf zu achten, dass ein Gesellschafter weder bei der Bildung des Schiedsgerichts noch bei der Durchführung des Schiedsverfahrens benachteiligt wird. Dazu sollte man

1. ein institutionelles Schiedsgericht (wie den SGH) unter Ausschluss der Möglichkeit der Schiedsrichterernennung durch die Parteien vereinbaren,
2. die Pflicht zur Beiladung konstituieren.

Schließlich ist nicht abschließend geklärt, ob das Schiedsgericht auch über Beschlussmängelstreitigkeiten entscheiden kann (BGHZ 132, 278 ff.; Schlosser JZ 1996, 1020 ff., Schmidt ZHR 162 (1998), 265 (270)). Man kann wohl festhalten, dass der überwiegende Teil der Literatur nunmehr von der Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten ausgeht oder die Schiedsfähigkeit zumindest nicht ablehnt. Aus der Entscheidung des BGH entnimmt diese überwiegende Meinung lediglich, dass durch die Gestaltung der Schiedsklausel die Wirkung der §§ 248 Abs. 1 S. 1 und 249 Abs. 1 S. 1 AktG erreicht werden muss. Am ehesten wird für solche Streitigkeiten die Vereinbarung eines institutionellen Schiedsgerichts wie des SGH in Frage kommen.

Eine Schiedsklausel im **Gesellschaftsvertrag einer GmbH** könnte lauten:

„Alle Streitigkeiten, die zwischen Gesellschaftern der gegenwärtig errichteten Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die – Anfechtungssachen eingeschlossen – im weitesten Sinne das Gesellschaftsverhältnis betreffen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten

der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare – SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars ... in ... vom ..., URNr. ..., niedergelegt sind. [Weitere Feststellungen nach § 13a BeurkG] Die Möglichkeit der Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien nach § 9 des Statuts wird ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschaft, deren Organe und sämtliche Gesellschafter; diese sind am Verfahren im Wege der Beiladung zu beteiligen, sofern sie nicht selbst Parteien sind.“

Schiedsklausel in Verfügungen von Todes wegen

Testament:

„Alle Streitigkeiten, die die Wirksamkeit, die Auslegung meines Testaments oder die Regelung, Abwicklung oder Auseinandersetzung meines Nachlasses betreffen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare – SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars ... in ... vom ..., URNr. ..., niedergelegt sind. [Weitere Feststellungen nach § 13a BeurkG] Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über alle Streitigkeiten, die zwischen Erben und Vermächtnisnehmern oder zwischen Erben und meinem Testamentsvollstrecker entstehen. Das Schiedsgericht kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auch die Auseinandersetzung durchführen. Es ist also an die gesetzlichen Teilungsregeln nicht gebunden. Das Schiedsgericht entscheidet verbindlich über den Eintritt einer vom Erblasser angeordneten Bedingung und über die Bewertung des Nachlasses und seiner Bestandteile.“

Hinweis:

Im Erbrecht sind zwei noch nicht entschiedene Fragen zu berücksichtigen:

§ 2065 BGB (Keine Übertragung des Bestimmungsrechts auf Dritte) steht der Schiedsbindung nicht grundsätzlich entgegen. Die Norm bildet aber die Grenze der Kompetenz des Schiedsgerichts. Ihm kann nicht die **originäre** Bestimmung über Geltung, Zuwendungsberechtigten oder Zuwendungsgegenstand übertragen werden. Entscheidungen über die Wirksamkeit und die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen sind jedoch – wie bei einem staatlichen Gericht – möglich.

Nach herrschender Meinung sind Streitigkeiten mit **Pflichtteilsberechtigten** nicht schiedsfähig, weil diese ihre Rechtsstellung nicht aus der Verfügung von Todes wegen ableiten, sondern aus dem Gesetz und daher der Erblasser über dessen Rechtsstellung nicht einseitig verfügen kann.

Erbvertrag:

Die Schiedsvereinbarung beim Erbvertrag lautet entsprechend der oben formulierten Klausel für Testamente. Sollen auch Streitigkeiten zwischen den Parteien des Erbvertrages etwa über die Ausübung eines Rücktrittsrechts oder über den Eintritt einer Bedingung der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden, muss ein Zusatz aufgenommen werden, der lauten könnte:

„Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit oder das Fortgelten des Erbvertrages.“

Schiedsklausel im Ehevertrag oder in der Scheidungsvereinbarung

„Alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf Rechtsverhältnisse

entstanden sind oder künftig entstehen, die Grundlage, Gegenstand oder Folge des gegenwärtigen Vertrages sind, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare – SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars ... in ... vom ..., URNr. ..., niedergelegt sind. [Weitere Feststellungen nach § 13a BeurkG] Das Schiedsgericht entscheidet auch über alle nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ehe der Beteiligten und gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Beendigung derselben, sofern die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand einen Vergleich zu schließen, mit Ausnahme der Streitigkeiten, die nach dem Gesetz nicht schiedsfähig sind.“

Hinweis:

Eine Entscheidung durch das Schiedsgericht ist dann nicht möglich, wenn aufgrund der familienprozessualen Regelung des § 632 ZPO zwingend ein Entscheidungsverbund mit statusrechtlichen Angelegenheiten, die der Schiedsbindung entzogen sind, besteht. In diesen Fällen muss eine einheitliche familiengerichtliche Entscheidung ergehen.

Schiedsklausel im Grundstückskaufvertrag

Siehe oben unter „Allgemeine Schiedsklausel“.

Schiedsklausel in der Gemeinschaftsordnung der Wohnungs- und Teileigentümer

„Alle Streitigkeiten, die zwischen den Wohnungs- und Teileigentümern über die sich aus der Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer und aus der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ergebenden Rechte und Pflichten der Wohnungs- und Teileigentümer untereinander entstanden sind oder künftig entstehen, werden einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit von Beschlüssen der Wohnungs- und Teileigentümer unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare – SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars ... in ... vom ..., URNr. ..., niedergelegt sind. [Weitere Feststellungen nach § 13a BeurkG]“

Hinweis:

Eine Schiedsvereinbarung zwischen den Wohnungs- und Teileigentümern oder eine Schiedsverfügung des teilenden Alleineigentümers bindet den Verwalter nicht. Um auch den Verwalter zu binden, ist eine gesonderte Schiedsvereinbarung mit diesem erforderlich. Eine solche gesonderte Vereinbarung ist zu empfehlen, um eine Doppelzuständigkeit des staatlichen Wohnungseigentumsgerichts und des Schiedsgerichts und in

der Folge möglicherweise einander widersprechende Entscheidungen zu vermeiden.

Die Schiedsvereinbarung kann gemäß § 10 Abs. 2 WEG als Inhalt des Sondereigentums in das Grundbuch eingetragen werden.

Vereinbarung einer bloßen Schlichtung nach §§ 18 und 19 des SGH-Statuts

Das Statut des SGH sieht nicht nur das dem streitigen Verfahren obligatorisch vorgeschaltete Schlichtungsverfahren vor, sondern lässt in den §§ 18 und 19 des SGH-Statuts auch eine nur schlichtende oder vermittelnde Tätigkeit des SGH zu. Die Vereinbarung der bloßen Schlichtung nach diesen Vorschriften könnte lauten:

„Alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsteilen in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die Grundlage, Gegenstand oder Folge des gegenwärtigen Vertrages sind, werden vor der Erhebung eines streitigen Verfahrens der Schlichtung durch den Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofes Deutscher Notare – SGH – nach Maßgabe der §§ 18 und 19 des SGH-Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars ... in ... vom ..., URNr. ..., niedergelegt sind. [Weitere Feststellungen nach § 13a BeurkG] Die klageweise Geltendmachung von Ansprüchen ist vor und während der Dauer des Schlichtungsverfahrens unzulässig.“ PS

Notar i.R. Professor Dr. Wagner 80 Jahre

Herr Notar i.R. Professor Dr. Kurt Wagner, Ehrenpräsident des österreichischen Notariates, langjähriger Präsident der österreichischen Notariatskammer und der Notariatskammer für

Wien, Niederösterreich und Burgenland, vollendete am 13.09.2002 sein 80. Lebensjahr in gewohnter geistiger und physischer Frische. Der Jubilar hat sich nicht nur um das österreichische

Notariat, sondern um das gesamte Lateinische Notariat große Verdienste erworben. Herzliche Glückwünsche des Deutschen Notarvereins!

Gesetzgebung braucht Form und Stil

**Professor Dr. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D.,
Professor für Steuerrecht an der Universität Heidelberg.**

Der Verfassungsstaat zeichnet sich durch drei Grundsatzanforderungen an den Staat und seine Organe aus: Zunächst begründet die Verfassung hinreichende Staatsgewalt, die alle Staatsorgane befähigt, einen allgemeinen Frieden zu gewährleisten, die verfassungsrechtlichen Garantien durchzusetzen und die Interessengegensätze innerhalb der Rechtsgemeinschaft rechtlich und sozial auszugleichen.

Sodann garantiert die Verfassung unveräußerliche und unverletzliche Menschenrechte. Sie geben der Rechtsgemeinschaft ein Fundament von Werten, aus denen Rechte und Pflichten abgeleitet werden. Nach deren Vorgaben wird die Rechtsordnung immer wieder – mit den Erneuerungsinstrumenten der staatlichen Gesetzgebung und der individuellen Freiheit – zukunftsrecht fortgebildet.

Schließlich unterwirft sich der Verfassungsstaat einer Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formenordnung, die Handlungsverantwortungen sichtbar und kontrollierbar macht, staatliches Handeln der stetigen Beobachtung und Kritik durch Betroffene und Wähler erschließt, demokratische Legitimation und Entwicklung ermöglicht, Entscheidungsabläufe in Sachkompetenz, Vorabkontrolle, Interessenausgleich und Gewaltenmäßigkeit möglichst auf den Weg der sachlichen Richtigkeit verweist.

Demokratie und Rechtsstaat gewinnen also in Stil, Form und Verfahren staatlichen Handelns Entscheidungssicherheit, gestärkte Verantwort-

lichkeit, wirksame Kontrolle, demokratische Legitimation und Erneuerungskraft. Drohen Stil, Form und Verfahren zu verkümmern, ist der Verfassungsstaat in seiner Substanz bedroht.

Der entmündigte Bürger

Im März dieses Jahres hat der Gesetzgeber das Seemannsgesetz geändert, dabei aber auch das Bürgerliche Gesetzbuch in einem wichtigen Teil des Dienstvertragsrechts ergänzt. Das „Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze“ enthält, ohne dass der Gesetzesadressat dieses in der Benennung des Gesetzes vermuten könnte, Änderungen der allgemeinen zivilrechtlichen Regeln des Betriebsübergangs, die den Arbeitgeber vor der Ausgliederung eines Betriebsteils verpflichten, die betroffenen Arbeitnehmer aufzuklären, und diesen ein Widerspruchsrecht gibt. Diese wichtige Erschwerung der Ausgliederung wird verfahrensrechtlich mit dem Seemannsrecht verbunden. Das Gesetz ist nicht von der Bundesministerin für Justiz gegengezeichnet, die jüngst eine wesentliche Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches initiiert hatte, sondern von dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Die systemwidrige Verknüpfung einer Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit anderen Gesetzen hat auch zur Folge, dass das gesamte Artikelgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, obwohl die Änderung einzelner Teile ohne eine solche Zustimmung hätte zustande kommen können.

Diese Gesetzgebungstechnik der zufälligen Bündelung oder auch des Versteckens ist inzwischen zu einer häufigen Praxis geworden. Das Steuerrecht ist in mehr als 100 Bundesgesetzen geregelt und wird vielfach

außerhalb von Steuergesetzen geändert. Das Einkommensteuergesetz ist in einem Jahr im Zusammenhang mit Änderungen des Sozialgesetzbuches, der Rentenfinanzierung, der Finanzmarktförderung, des Stückaktiengesetzes, der Seeschifffahrt, des Insolvenzrechts, der Regelung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse, der Familienförderung, des Seuchenrechts, des Anti-D-Hilfegesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Altersvermögensgesetzes, des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe und des Wohnungsbaurechts geändert worden. Hier fehlt jeder Sachzusammenhang, die Ressortverantwortlichkeit wird unterlaufen, das vom Sachgegenstand abhängige Verfahren durchbrochen, die Auffindbarkeit und Verständlichkeit der Neuregelung verschleiert. Der Bürger versteht den Gesetzgeber nicht mehr, der Gesetzgeber behandelt ihn nicht als verständigen, nicht als „mündigen“ Bürger.

Die neuesten Änderungen des Steuerrechts sind in einer Rechtsquelle versteckt, um die sich der Bürger offensichtlich nicht zu kümmern braucht: im Steuerbeamtenausbildungsgesetz. Diese Gedankenlosigkeit mag aber in der Einsicht einen Sinn gewinnen, dass diese Gesetze auch für den Finanzbeamten erst nach einer Zusatzausbildung verständlich werden. Aus dem allgemeinen Gesetz wird ein Gesetz unter Spezialisten und Schulungsvorbehalt.

Blicken wir auf die Entwicklung des Seemannsgesetzes zurück, so entdecken wir, dass dieses Gesetz zuvor durch eine Verordnung geändert worden war. Auch hier stutzt der Leser. Wie kann die Bundesregierung, die im Rahmen einer gesetzlichen Ermächti-

Nachdruck aus: F.A.Z., Die Gegenwart, Mittwoch den 4. September 2002, S. 8, Nr. 205. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der F.A.Z. und des Autors.

Fortsetzung auf Seite 70

Der Deutsche Notarverein lädt ein zur dritten Tagung Berufspolitik:

Das Notariat in Europa

am 24. und 25. Januar 2003 in Brüssel, Dorint Hotel.

Tagungsprogramm:

Freitag, den 24. Januar 2003

- | | |
|-----------|---|
| 10:00 Uhr | Eröffnung
Notar <i>Dr. Stefan Zimmermann</i> ,
Präsident des Deutschen Notarvereins |
| 10:30 Uhr | Berufsrechtliche Entwicklungen im EG-Recht
<u>Leitung:</u> Notar Dr. Wolfgang Baumann, Wuppertal
<u>Referenten:</u> N.N., Europäische Kommission
Notar Kurt Lechner,
Mitglied des Europäischen Parlaments |
| 11:30 Uhr | Kaffeepause |
| 12:00 Uhr | Berufsrechtliche Entwicklungen im EG-Recht (Fortsetzung) |
| 13:30 Uhr | Mittagessen |
| 15:00 Uhr | Perspektiven eines Europäischen Vertragsrechts
<u>Leitung:</u> Notar Dr. Hans Wolfsteiner,
Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, München
<u>Referenten:</u> Dirk Staudenmayer, Assistent des Generaldirektors,
GD Gesundheit und Verbraucherschutz, Europäische
Kommission
Klaus-Heiner Lehne, Mitglied des Europäischen Parlaments
(angefragt) |
| 17:30 Uhr | Zwischenbilanz |

Samstag, den 25. Januar 2003

- | | |
|-----------|--|
| 10:00 Uhr | Freiwillige Gerichtsbarkeit in Europa–
Ökonomische Analysen und Perspektiven
<u>Leitung:</u> Notar Dr. Manfred Wenckstern, Hamburg
<u>Referenten:</u> Prof. Dr. Claus Ott, Hamburg
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Riering LL.M.,
Leiter des Referats Ausländisches und Internationales
Privatrecht beim Deutschen Notarinstitut, Würzburg |
|-----------|--|

11:00 Uhr	Kaffeepause
11:30	Freiwillige Gerichtsbarkeit in Europa – Ökonomische Analysen und Perspektiven (Fortsetzung)
12:30 Uhr	Vorstellung der Thesen und Resümee
13:30 Uhr	Ende der Veranstaltung
14:00 Uhr	Gelegenheit zum Mittagessen im Hotel

Tagungsort: Dorint Hotel Brüssel
Boulevard Charlemagne 11–19
B-1000 Brüssel
Tel.: (0032) 2 231 09 09; Fax: (0032) 2 230 33 71

24. Januar 2003, 10:00 – 18:00 Uhr
25. Januar 2003, 10:00 – 13:30 Uhr

Begleitprogramm: Am Freitagabend laden der Deutsche Notarverein und die DNotV GmbH zu einem Empfang aus Anlass der Eröffnung ihrer Brüsseler Repräsentanz ein. In diesem Rahmen wird eine Festansprache zum Thema „200 Jahre Ventöse-Gesetzgebung und das europäische Privatrecht“ gehalten werden. Einladungen ergehen an die Tagungsteilnehmer gesondert.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 01. Dezember 2002 an den **Deutschen Notarverein, Kronenstr. 73/74, Tel. 030/204 54 284, Fax. 030/204 54 290, e-Mail: dnotv@t-online.de**. Die Teilnahmegebühr beträgt für Notarassessoren € 60 , für alle übrigen Teilnehmer € 120. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung und eine Rechnung.

Im Tagungshotel (reserviert bis **31. Dezember 2002**) stehen begrenzte Zimmerkontingente für die Teilnehmer zur Verfügung (EZ: € 99,00, DZ: € 122,00, alle Preise sind inkl. Frühstück u. MwSt.). Übernachtungskosten und Mittagessen am Samstag sind im Seminarpreis **nicht** enthalten. Die Teilnehmer werden gebeten, die Reservierung unter dem Stichwort „Deutscher Notarverein“ unmittelbar bei dem vorstehenden Hotel selbst vorzunehmen. **Bitte beachten Sie die Reservierungsfrist des Hotels.**

Fortsetzung von Seite 67

gung niederrangiges Ordnungsrecht regeln darf, durch Verordnung das höherrangige Gesetzesrecht ändern? Schlägt der gesetzestreue Bürger in der Verordnung nach, beobachtet er zwar erleichtert, dass dort nur die Benennung eines Ministeriums verändert worden ist, verhartet aber in einem Unbehagen, weil nunmehr nicht nur das Gesetzgebungsverfahren, die Gesetzgebungsverantwortlichkeit und das Gesetzgebungssystem durcheinander geraten sind, sondern der Wirrwarr auch auf die Rechtsquellenlehre – die strikte Unterscheidung von Gesetz und Rechtsverordnung in ihren Wirkungen – übergreift.

Dieses Unbehagen steigert sich zur Ratlosigkeit, wenn unser Bürger in seinem rechtsstaatlichen Verfassungstrauen erfährt, dass das Einkommensteuergesetz die Exekutive seit Jahren zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, diese Rechtsverordnung dann aber sogleich vom Gesetzgeber miterlassen wird. Gilt diese Verordnung nach ihrer Benennung als Verordnung oder wegen ihrer Entstehung als Gesetz? Darf sie der Verordnunggeber oder der Gesetzgeber ändern? Darf bei Verfassungswidrigkeit dieser Regelung die Fachgerichtsbarkeit die Norm – als Verordnung – verworfen oder nur – als Gesetz – das Bundesverfassungsgericht? Soll der Exeget die Verordnung strikt mit Blick auf das höherrangige Gesetz deuten oder als Teil dieses Gesetzes im Kontext gleichrangiger Normen systematisch auslegen?

Die Neugierde unseres Rechtsgegnossen für die Aufgabenteilung zwischen Regierung und Gesetzgebung ist geweckt. Wenn er nunmehr auf den Befund trifft, dass die Bundesregierung mit dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller eine Vereinbarung geschlossen hat, in der sich der Verband bereit erklärt, der gesetzlichen Krankenversicherung 400 Millionen Mark zur Konsolidierung ihrer Finanzen zur Verfügung zu stellen, die Bundesregierung ihrerseits erklärt, für

zwei Jahre auf gesetzliche Preisregulierungen für bestimmte verschreibungspflichtige Arzneimittel verzichten zu wollen, so fragt sich der nachdenkliche Bürger, ob die Bundesregierung oder das Parlament gesetzliche Regulierungen trifft, ob die finanzielle Belastung von Grundrechtsberechtigten zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben dem Abgabengesetzgeber oder der Regierung zusteht, ob diese Zahlungspflichten in einem geschlossenen System von Abgaben verfassungsrechtlich gebunden sind und ob ein zahlungskräftiger Verband dank seiner Zahlungsfähigkeit besonderen Einfluss auf die Gesetzgebung gewinnen darf – und das in eigener Sache.

Liest der Bürger in dem klaren und schlichten Text unseres Grundgesetzes, so wird er dort erkennen, dass eine entgeltliche Vereinbarung über zukünftige Gesetzgebung verfassungsrechtlich nicht vorgesehen und auch eine Verständigung mit einem nicht zur Gesetzgebung befugten Staatsorgan ausgeschlossen ist. Die parlamentarische Demokratie behält dem Parlament – dem Repräsentanten der Abgabenzahler – die Entscheidung über Art und Intensität der Abgabenlast vor. Zudem weist die Verfassung eine Verständigung über Zahlungspflichten zur Abwehr von Gesetzesvorhaben entschieden zurück: Über die Gesetzgebung verfügen nur die von der Verfassung ermächtigten Organe in dem für die Gesetzgebung vorgesehenen öffentlichen Verfahren. Der Bürger nimmt auf die Gesetzgebung nur mittelbar durch Wahlen, auch durch Meinungsäußerungen und Petitionen, nicht aber durch Einsatz seiner Finanzkraft Einfluss. Das demokratische Ideal der Gleichheit aller Bürger mündet in einem gleichen Wahlrecht und wäre verfehlt, wollten Staatsorgane Gesetzesinhalte von Zahlungen der Gesetzesbetroffenen abhängig machen.

Unser auf die Verfassung hoffender Demokrat wird weiter beunruhigt durch Stimmen der Verfassungspolitik, die derart „informale“ Regelungen durch Verständigung über staatliches

Verhalten als „eleganter“, gelegentlich auch als „marktwirtschaftliche“ Handlungsformen rühmen. Hinweise auf Absprachen zwischen Staat und Gesetzesbetroffenen über zukünftige Gesetzgebung häufen sich. Es werden sogar öffentlich bekundete Forderungen nach Einhaltung von „Zusagen“ oder „Absprachen“ mit der Bundesregierung über das Handeln des Gesetzgebers laut. Diese Entwicklung gefährdet den Verfassungsstaat in seinen Strukturelementen einer parlamentarischen Demokratie, eines gewaltenteilenden Rechtsstaates und einer dem Allgemeinwohl verpflichteten Republik.

Das Entscheidungsverfahren bestimmt weitgehend über das Entscheidungsziel und letztlich über den Inhalt der Entscheidung. Im Wirtschaftsleben sichert die vertragliche Verständigung, dass Anbieter und Nachfrager einvernehmlich einen Leistungsaustausch regeln. Der Vertrag ist das Instrument des Erwerbstrebens und der ökonomischen Bedarfsbefriedigung. Ganz anders ist das staatliche Entscheidungsverfahren verfasst, das nicht auf größtmöglichen finanziellen Gewinn angelegt, sondern auf die sachgerechte Erfüllung der staatlichen Aufgaben ausgerichtet wird. Würde ein Beamter einen Führerschein oder eine Baugenehmigung gegen Höchstgebot verkaufen, wäre dieses ein grober Verstoß gegen die Prinzipien von Rechtsstaat und Republik. Würde der Gesetzgeber Berechtigungen nach Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit zuteilen, wären die Errungenschaften der parlamentarischen Demokratie, von Rechtsstaat und Sozialstaat verlorengegangen.

Deshalb wird der Verfassungsstaat sorgfältig zu würdigen haben, dass das Telekommunikationsgesetz die Vergabe von UMTS-Lizenzen in einem Versteigerungsverfahren vorsieht und der Bundeshaushalt in dieser Versteigerung 100 Milliarden Mark erlöst hat. Wenn das Gesetz behauptet, mit dem Versteigerungsverfahren solle festgestellt werden, welche Bieter am besten geeignet seien, die ersteigerten

Funkfrequenzen effizient für Telekommunikationsdienstleistungen zu nutzen, so stellt sich die Frage, ob das finanzielle Höchstgebot hinreichend Ausdruck kommunikationstechnischer Eignung und Befähigung ist. Ein Höchstgebot beweist allenfalls Finanzkraft.

Form, Verfahren und klare Verantwortlichkeiten bilden die beste Gewähr für sachgerechte Entscheidungen auch innerhalb der obersten Bundesorgane. Fehlende Stil- und Verfahrenssicherheit gefährden das Vertrauen in die Staatsorgane. Das lehrt die Abstimmung über das (zustimmungsbedürftige) Zuwanderungsgesetz im Bundesrat. Dort ist es seit der Verfassung von 1871 gute Tradition, dass die Stimmen eines Landes nur einheitlich durch die anwesenden Mitglieder abgegeben werden können, weil in diesem Bundesstaatsorgan der Wille des

jeweiligen Landes ausgedrückt werden soll, die individuelle Mitgliedschaft deshalb kein freies Mandat vermittelt. Soweit in der ebenfalls historisch gewachsenen Verfassungspraxis ein Stimmführer allein für sein Land die Hand hebt und damit alle Stimmen des betreffenden Bundeslandes abgibt, ist diese Abstimmung durch Stimmführer nur zulässig, wenn der Stimmführer in der Abstimmung ein bereits vorher festgelegtes Votum erklärt, seine Erklärung also vom Willen aller stimmberechtigten Mitglieder getragen wird. Dabei hat jedes Bundesratsmitglied als Mitglied dieses Bundesorgans dieselbe Rechtsstellung. Unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse im Lande – etwa die Richtlinienkompetenz und Außenvertretung des Ministerpräsidenten oder die jeweils einschlägige Fachkompetenz des Fachministers – sind insoweit unerheblich.

Auch hier müssen verfassungsrechtliches Verfahren und verfassungspolitischer Stil so zusammenwirken, dass im Entscheidungsorgan klare Ergebnisse auf verlässlicher Verfahrensgrundlage erzielt werden. Der Vorsitzende eines Entscheidungsorgans wird dieser seiner Verantwortlichkeit nicht gerecht, wenn er ein Gesetzgebungsverfahren nicht in einem erprobten und bewährten Verfahren zu einem klaren Abschluss führt, sondern die Gesetzesbetroffenen über Geltung und Verbindlichkeit des Gesetzes im Unklaren lässt und damit auch anderen Staatsorganen – dem Bundespräsidenten und möglicherweise auch dem Bundesverfassungsgericht – Verantwortlichkeiten zuschiebt, die innerhalb des entscheidungsbefugten Organs hätten wahrgenommen werden müssen.

Cuvée des Notaires



Champagner 1er Cru

Cuvée des Notaires € 18,--
Sonderdruck mit eigenem Namen
„Cuvée Notar N.N.“ € 19,--



Grand Vin de Bordeaux

Cuvée des Notaires € 12,--
Sonderdruck mit eigenem Namen
„Cuvée Notar N.N.“ € 13,--

Preise verstehen sich solange Vorrat reicht 0,75 /Fl. Inkl. Sekt- und MuSt. zzgl. Verpackung und Porto innerhalb BRD. (Mindestauftrag bei Bestellung mit Sonderdruck 60 Fl.)

Art & Vivre Weinimport – Weinhandel Ellen Klein

Am dicken Stein 34 D 53913 Suissttal

Tel. 02254 / 834932 Fax. 02254 / 834935

Mail: ellen.klein@art-und-vivre.de

Jedes Staatsorgan hat in seinem Verantwortungsbereich Form und Stil zu pflegen, dem Verfassungsstaat damit insgesamt ein formgebundenes und stilvolles Gepräge zu geben, im übrigen aber auch andere Staatsorgane zu entlasten. Der Akteur steht für die Verfassungsmäßigkeit seines Handelns, der Kontrolleur prüft die Verfassungsfestigkeit. Jeder bewährt sich in seiner Aufgabe und Handlungsform. Das ist Bedingung der Gewaltenteilung unter Bundesorganen und im föderalen Verhältnis von Bund und Ländern.

Werden zwischen Bundestag und Bundesrat gegenläufige Auffassungen bekundet, so führt das Verfahren in einen Vermittlungsausschuss, der zwischen den bisher im Bundestag diskutierten und vertretenen Auffassungen und denen des Bundesrates zu vermitteln hat. Der Ausschuss, der in einem abgekürzten und nichtöffentlichen Verfahren des kleinen Kreises entscheidet, ist in dieser Vermittlungsfunktion – dem Ausgleich unter den im Bundestag und Bundesrat förmlich erörterten Alternativen – gebunden. Deshalb steht es ihm nicht zu, bisher nicht erwogene Regelungen vorzuschlagen oder das bisher debattierte Gesetzgebungskonzept durch ein anderes zu ersetzen. Vermitteln heißt, unter vorgegebenen Alternativen auszugleichen, nicht das politische Entscheidungsspektrum über die bisherige Debatte hinaus zu erweitern. Das Bundesverfassungsgericht hatte in sei-

ner Entscheidung zur einkommensteuerlichen Berücksichtigung des Aufwandes für ein häusliches Arbeitszimmer Anlass, diesen Verfahrensablauf in seinen Maßstäben und Formen klarzustellen.

Wie ein Vagabund

Eine Kompetenzverschiebung droht gegenwärtig nicht nur innerhalb des parlamentarischen Verfahrens, sondern auch durch Mitentscheid außerparlamentarischer Gruppierungen. Die Wirklichkeit unseres Parteien- und Verbändewesens verdrängt die Entscheidung oft aus dem Parlament in Parteizirkel, in Arbeitskreise, die nur für bestimmte Kreise arbeiten, in „Bündnisse“ oder an „runde Tische“, die in der Verfassung keine Legitimation haben, oft aber politisch wirkmächtig gestalten. Auch hier werden eine Nachlässigkeit gegenüber dem Stil und eine Gleichgültigkeit in der Form staatlichen Handelns sichtbar, die wesentliche Errungenschaften des modernen Verfassungsstaates preisgeben und damit Bedingungen von Recht, Freiheit und Demokratie zerstören.

Schließlich ist das Ergebnis der Gesetzgebung, der Gesetzestext, in klarer, verständlicher Aussage zu fassen, die bei allen Adressaten die gleiche Vorstellung vom Regelungsinhalt hervorbringt. Ist ein Rechtssatz unklar formuliert, fehlt auch dem Rechtsgedanken die Klarheit. Geltung und Vollzieh-

barkeit des Gesetzes sind gefährdet. Das Einkommensteuergesetz überbringt die Mindestbesteuerung in einer sprachlichen Form, deren Rechtsgedanke sich auch dem Experten anhand des Textes nicht erschließt. Der Leser erkennt zwar, dass im Gesetz Wörter durch einen korrekten Satzbau zusammengefügt sind; der darüber hinausgreifende Erkenntniswert tendiert jedoch gegen Null. Die Steuerpraxis hilft sich deshalb mit Berechnungsbeispielen und Computerprogrammen, vermag aber den Rechtsgedanken nicht in Sprache, also nicht in rationaler Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit auszudrücken. Die Besteuerung steht jedoch nicht unter Computervorbehalt, sondern unter Gesetzesvorbehalt, das meint auch den Vorbehalt sprachlicher Vermittlung. Die Mindestbesteuerung ist deshalb nicht verfassungsgemäß im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, kann insoweit diesen Geltungsgrund nicht beanspruchen.

Die Gesetzgebung ist vom Beginn der Gesetzesinitiative bis zur Vollendung im Gesetzestext in Form und Stil gebunden. Die Gesetzesform wahrt die Verfassungsbindung, der Gesetzesstil bekundet Verfassungsverständnis. Eine form- und stilllose Gesetzgebung wirkt wie ein Vagabund, der die Kultur respektvoller Begegnung und gepflegter Sprache nicht beherrscht. Er wird Autorität nicht gewinnen und Beachtung nicht beanspruchen dürfen.

GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-2015642 · Fax 089-2013179

e-mail: notarbedarf@t-online.de · <http://www.notarbedarf.com>

Fachinformationsfahrt russischer Grundbuchbeamter in Deutschland

Burkhard Breig, Ekosem – Beratungsgesellschaft für Ökologie und Landbau in Osteuropa mbH, Waldshut-Tiengen

Auf Initiative der Regionalverwaltung des Justizministeriums der Russischen Föderation für den Nord-Westlichen Verwaltungskreis, fand vom 7. bis 17. Juli 2002 eine Fachinformationsfahrt leitender russischer Beamter aus dem Bereich der staatlichen Registrierung von Rechten an Immobilien nach Deutschland statt. Ziel der Reise war es, das deutsche Grundbuchwesen in seinen Bezügen zu den übrigen Institutionen, die den Grundstücksverkehr in Deutschland gewährleisten, kennen zu lernen.

Der erste Besuch führte die Gruppe zur Geschäftsstelle des Deutschen Notarvereins in Berlin, wo Geschäftsführer Detlef Heins einen Überblick über das deutsche materielle Immobilienrecht und Grundbuchrecht gab und die Rolle des Notars bei der Gewährleistung eines sicheren Grundstücksverkehrs darstellte.



Arbeitstreffen mit dem Deutschen Notarverein in Berlin

Ein Gespräch mit RiLG Schröder, die an einer Beschwerdekammer des Landgerichts Berlin für Grundbuchfragen zuständig ist, vertiefte das Gehör-

te aus einer anderen Perspektive. Es schlossen sich Besuche des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Grundbuchamts Werdau an, wo Fragen der Organisation des Grundbuchwesens und die praktische Arbeit des Grundbuchbeamten dargestellt wurden. Im Deutschen Notarinstitut in Würzburg wurde die Gruppe durch den Geschäftsführer des Instituts, Hertel, empfangen, der die Tätigkeit des Instituts ausführlich darstellte. Schließlich besuchte die Gruppe noch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach.



Besuch des sächsischen Staatsministeriums der Justiz

Begleitet wurde die Reise von Petra Margraf und Burkhard Breig von der Firma Ekosem GmbH, einer Beratungsfirma, die seit 1993 im Bereich der Rechtsberatung in Russland tätig ist, unter anderem wurde bis 1997 im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Projekt zum Aufbau eines Grundbuch- und Katasterwesens im Gebiet Tula/Russland durchgeführt.

TACIS-Projekt „Unterstützung bei der Rechtsreform in Kazakhstan“ Die Notariatsreform

2001 hatte die EU-Kommission die Projektleitung für das TACIS-Projekt Notariatsreform in Kazakhstan an ein internationales Konsortium unter Beteiligung der Berliner ABU-Consult GmbH vergeben. Der Deutsche Notarverein hatte bereits frühzeitig seine Bereitschaft bekundet, die Republikanische Notarkammer und das Ministerium der Justiz der Republik Kazakhstan als Projektbegünstigte zu unterstützen. Bis zum 14. September 2002 war Geschäftsführer Detlef Heins für vier Wochen in Kazakhstan, um mit zwei kazakhischen Expertinnen die Strukturen und Arbeitsweisen der Kammern und der Justizverwaltung zu untersuchen und Vorschläge für eine angemessene Ausstattung und deren künftige Zusammenarbeit zu machen. Die wirtschaftliche Abwicklung mit der TACIS-Projektleitung wird in bewährter Weise über die DNotV GmbH erfolgen.

Der nachstehende Bericht gibt einen Überblick über das Notariatssystem und die Schwierigkeiten, die bei der Modernisierung dieses Bestandteils eines modernen Rechtssystems noch zu bewältigen sind.

Dieser Bericht bezieht Materialien des TACIS-Projekts ein.

Notariat der Russischen Föderation vom 11. Februar 1993. Struktur und Inhalt wurden, abgesehen von kleinen Anpassungen an örtliche Besonderheiten, übernommen. Dafür lassen sich zwei wesentliche Gründe anführen, nämlich Sprache und Anlehnung im materiellen Recht. Für die meisten Juristen ist das Russische die Fachsprache, in deren Terminologie sie ausgebildet werden. Erst allmählich werden Gesetze und andere offizielle Dokumente in kazakhischer Sprache abgefasst. Schon bis 2010 soll der Übergang zur Staatssprache Kazakhisch abgeschlossen sein; ein sehr ehrgeiziges Unterfangen. Der andere Grund ist die Ähnlichkeit sonstigen Rechts. Auch das Zivilgesetzbuch der Republik Kazakhstan orientiert sich an der Rechtslage in der Russischen Föderation. Mangels kazakhischer Kommentare greifen viele Juristen auf die Erläuterungen zu ähnlichen russischen Gesetzen zurück. Es liegt nahe, das Notarrecht, das zumindest im Beurkundungsverfahren eine Verfahrensordnung zum Zivilrecht darstellt, im Gleichlauf zu rezipieren.

Kazakhstan – ein weites Land

Mit einem Staatsgebiet von 2.717.300 km² ist Kazakhstan der flächenmäßig neuntgrößte Staat der Erde, in dem aber nur 14,9 Millionen Menschen leben. Die Besiedlung konzentriert sich vor allem auf Städte: Almaty mit 1,3 Millionen Einwohnern, die Hauptstadt Astana (Hauptstadt seit 10.12.1997, früherer Name Akmola) mit 0,8 Millionen und Karaganda mit 0,6 Millionen Einwohnern. Rund 700 private und 150 staatliche Notare, unter ihnen vor allem Frauen, versorgen die Bevölkerung mit notariellen Leistungen.

Große Entfernungen und unterschiedliche Lebensweise und Lebensstandard stellen auch das Notariat vor besondere Herausforderungen. Die Notarkammer der Stadt Almaty beispielsweise betreut 200 Notare, die auf engem Raum im Stadtgebiet ihren Amtssitz haben, die Notarkammer des Gebietes Almaty hingegen ist für 45 Notare verantwortlich, die aber bis zu 600 km von der am Stadtrand von Almaty gelegenen Kammergeschäfts-

stelle entfernt tätig sind. Für die 1200 km von Astana nach Almaty rechnet man mit dem Zug zwanzig Stunden Fahrzeit; den eineinhalbstündigen Flug kann sich nicht jeder leisten. Welchen Aufwand allein an Zeit und Kosten diese Entfernungen verursachen!

Das Notarrecht der Republik Kazakhstan

Zentrale Rechtsquelle des notariellen Berufs- und Beurkundungsrechts ist das Gesetz über das Notariat (Zakon o notariate, nachfolgend „NotG“) vom 14. Juli 1997. Dieses Gesetz hat das seit 1922 bestehende staatliche Notariatswesen sowjetischer Prägung maßgeblich umgestaltet. Seitdem ist die Ernennung („Lizenzierung“) in eigener Praxis tätiger Notare möglich. Es wurden Notarkammern auf regionaler und republikanischer Ebene errichtet.

Vorbild für diesen Schritt der Notariatsreform war das Gesetz über das

Bei dem Wort „Rezeption“ darf man noch nicht an eine Systematisierung und wissenschaftliche Durchdringung fremden Rechts zur Übernahme in die eigene Rechtsordnung denken. Dieser Diskurs, besonders der Austausch mit anderen Staaten im Bereich des lateinischen Notariats, wurde erst angestoßen. Wenn Mitarbeiter des Justizministeriums hervorheben, das Notariatsgesetz sei ohne Beteiligung ausländischer Experten zustande gekommen, schwingt in dieser Aussage eine Entschuldigung mit, dass vielleicht nicht alles so sei, wie es sein könnte oder sollte; ebenso klingt die Erwartung an, externes Wissen könne eine fertige Lösung bringen. Jedoch kann der richtige Weg nur eine enge Zusammenarbeit sein, in der ausländisches Wissen eingebracht und Hilfe-

stellung bei der Umsetzung weiterer Reformschritte gewährt wird. In die Zusammenarbeit muss aber auch der kazakhische Berufsstand sein Wissen um die örtlichen Verhältnisse, seine Kenntnisse über Mentalität und Vorbildung einbringen. Über den Anstoß, den das Projekt TACIS im Gedankenaustausch und in der materiellen Grundausstattung gibt, wird die Arbeit weit hinausreichen.

Die Rechtsstellung des Notariats und des Notars

„Das Notariat in der Republik Kasachstan ist ein gesetzlich verankertes Schutzsystem für die Rechte und gesetzlichen Interessen natürlicher und juristischer Personen ...“ (Art. 1 Punkt 1 NotG). Art. 1 Punkt 2 NotG benennt den Personenkreis, der zur Vornahme notarieller Handlungen befugt ist:

- Notare, die in staatlichen Notariaten arbeiten (staatliche Notare) und Notare in eigener Praxis (private Notare)
- besonders ermächtigte Amtsträger der lokalen Verwaltungen
- Personen mit konsularischen Befugnissen der Republik Kasachstan
- andere besonders bevollmächtigte Personen.

Art. 3 NotG garantiert die Unabhängigkeit des Notars und ihm gleichgestellter Personen: Diese sind bei notariellen Handlungen nur dem Gesetz unterworfen. Natürlichen und juristischen Personen wird das notarielle Geheimnis garantiert.

Der Geschäftsgang, das Beurkundungsverfahren eingeschlossen, wird durch gesetzliche Regelungen, insbesondere die Art. 34 ff. NotG, festgelegt. Nach Art. 4 NotG werden diese durch

die Instruktionen zum Geschäftsgang konkretisiert. Diese Instruktionen sind Arbeitsanleitung und „Dienstordnung“ zugleich, ihre Einhaltung wird von den territorialen Organen des Justizministeriums und der regionalen Notarkammer gemeinsam überwacht; vor allem in regelmäßigen und außerordentlichen Dienstprüfungen.

Art. 5 verweist auf die Gesetzgebung der Republik Kasachstan über die Sprachen. Auf die verstärkte Durchsetzung des Kazakhischen gegenüber der russischen Sprache haben einige Kammern schon mit der Herausgabe zweisprachiger Formularbücher oder der Einstellung von Sprachlehrern reagiert.

Das zweite Kapitel des Gesetzes über das Notariat widmet sich der Rechtsstellung des Notars.

Art. 6 Punkt 1 NotG legt fest: Notar kann nur ein kazakhischer Staatsange-

■ RISIKOMANAGEMENT FÜR NOTARE



Risikomanagement für Notare - das bedeutet vor allem Beratung in allen Fragen der beruflichen Versicherungen und der persönlichen Vorsorge. Die Funk Gruppe, Internationale Versicherungsmakler und Risk Consultants, hat gemeinsam mit dem Deutschen Notarverein kostengünstige Rahmenverträge entwickelt, mit dem Sie sowohl Ihre beruflichen Risiken als auch Ihre private Vorsorge- und Vermögensplanung optimal gestalten können.

Sie legen Wert auf:

- Optimalen Deckungsschutz i. R. Ihrer Berufshaftpflicht
- die Absicherung Ihrer Familie
- die Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit
- renditeorientierten Kapitalaufbau für den Ruhestand
- Vorsorge für den Praxisausfall

Wir legen Wert auf fachliches Know-how, innovative Riskobewältigung / Risikovorsorge und Unabhängigkeit - an 24 Standorten in Europa und gemeinsam mit unseren Partnern in über 70 Ländern der Welt. Übrigens seit 1879.

www.funk-gruppe.de
info@funk-gruppe.de



Funk Gruppe

**Internationale Versicherungsmakler
& Risk Consultants**

Valentinskamp 20 ■ 20354 Hamburg
fon +49(0)40 35914-0 ■ fax +49(0)40 35914-407

höriger sein, der ein fünfjähriges juristisches Hochschulstudium abgeschlossen hat; Notare in eigener Praxis müssen zudem zwei Jahre juristischer Berufserfahrung und ein sechsmonatiges Praktikum bei einem staatlichen oder privaten Notar vorweisen können, eine Prüfung bestanden und eine staatliche Lizenz erhalten haben.

In Bezug auf ihre Rechte und Pflichten bei notariellen Handlungen und die juristische Wirkung ihrer Handlungen sind staatliche und private Notare gleichgestellt. Für die Lizenzvergabe und -entziehung sind die Art. 8-12 NotG sowie das Gesetz über die Lizenzierung einschlägig. Bemerkenswert ist, dass nach Art. 7 NotG auch Notargehilfen und Praktikanten die kazakhische Staatsangehörigkeit haben müssen, obwohl derzeit eine Möglichkeit, den Notar zu vertreten, nicht vorgesehen ist.

Einzelvorschriften befassen sich mit der Stellung des staatlichen Notars, weitere mit den beruflichen und „unternehmerischen“ Rechten und Pflichten des privaten Notars, wie dem zur Versicherung des Haftungsrisikos oder dem zur Beschäftigung und Entlassung von Mitarbeitern. Außer dem Notarberuf darf der Notar keine unternehmerische Tätigkeit ausüben; gestattet sind ihm Lehr- und wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten.

Jeder Notar hat ein Siegel und Stempel mit Familienname, Vorname und Vatersname; bei staatlichen Notaren ist die Bezeichnung des Notariats angegeben, bei privaten Notaren Lizenzierungsnummer und -datum. Die privaten Notare stört vor allem, dass sie nicht das Staatswappen führen dürfen. Die zum Teil geringere Akzeptanz ihrer Urkunden führen sie auf diesen Umstand zurück. In der Bevölkerung wird in der Tat oft Wert auf das staatliche Wappen gelegt und deshalb ein staatliches Notariat aufgesucht. Ein Problem ist vor allem das besonders hohe Fälschungsrisiko der privaten Siegel. Auf politischer Ebene wird erwogen, neue Siegel zu gestalten und

eine einheitliche Behörde zur Ausgabe zu ermächtigen; ein Gedanke, der auch dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland sympathisch ist. Man klagt dort, dass mit großer Selbstverständlichkeit sogar Dokumente vorgelegt würden, die das Konsulat angeblich selbst beglaubigt habe. Nur schwer habe man erkennen können, dass das Siegel eine Fälschung sei. In einem Land, in dem die Euros besser sein sollen als die der EZB ... Die Notarkammer hat erkannt, dass mit schwindendem Vertrauen in die notarielle Urkunde auch das Notariat gefährdet werde. Sie gibt inzwischen mit Mikrolinien und Wasserzeichen gesichertes Urkundspapier an die Notare ab. Jeder Bogen ist nummeriert; über Ein- und Ausgang führt die Notarkammer mit großer Sorgfalt Buch.

Die Notarkammern

Das dritte Kapitel des Gesetzes über das Notariat widmet sich den Notarkammern. Pflichtorganisationen sind die regionalen Notarkammern, sechzehn für die vierzehn Gebiete und jeweils die Städte Almaty und Astana. Organisiert sind nur die privaten Notare. Diese regionalen Notarkammern haben das Recht, einen privatrechtlichen Verbund zu bilden, die Republikanische Notarkammer. Die Mitgliedschaft in der Dachorganisation ist nach geltendem Recht für die Kammern freiwillig, was den Einfluss der Republikanischen Notarkammer deutlich beeinträchtigt. Erst im vergangenen Jahr trat ihr als letzte die finanz- und mitgliedermächtige Notarkammer Almaty bei.

Die Organisation der Kammern wird durch ihre Satzungen geregelt. Die Kammern haben einen Vorsitzenden, der Arbeitnehmer der Kammer ist und von ihr bezahlt wird; es wird erwartet bzw. ist von Satzungen vorgesehen, dass der Vorsitzende weiter als Notar tätig ist. Der übrige Vorstand ist ehrenamtlich tätig, was besonders bei Notarprüfungen eine erhebliche Belastung darstellt. Notarvertretungen sind nicht möglich, und nicht alle Kam-

mern leisten eine Entschädigung für den Verdienstausschlag.

Im übrigen gehören meist Schreibpersonal und Juristen zum Kammerpersonal – eine wichtige Aufgabe der Kammer ist, auf telefonische Fachanfragen sofort antworten zu können. Über eine Zentralisierung dieses Anfragedienstes wird jetzt nachgedacht.

Die Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Notare ist in Kapitel 5 des NotG geregelt. Nach Art. 31 NotG ist das territoriale Organ des Justizministeriums dafür zuständig, die Gesetzmäßigkeit der notariellen Tätigkeit und die Beachtung der Regeln über den Geschäftsgang zu überwachen; bei den staatlichen Notaren allein, bei den Notaren in eigener Praxis gemeinsam mit der Notarkammer. Die erste Regelüberprüfung eines privaten Notars findet frühestens ein halbes Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit, jedoch nicht später als ein Jahr danach, statt.

An dieser Prüfung nehmen in der Regel zwei Notare und ein Mitarbeiter des territorialen Organs des Justizministeriums teil. Die Prüfung umfasst auch die materielle Richtigkeit von Rechtsgeschäften. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit problematisch. Doch werden bislang nur klare Missachtungen geltenden Gesetzesrechts gerügt. Hier stellt sich schon nach Art der Geschäfte und der Rechtsverstöße nicht mehr die Frage, welche Rechtsauffassung noch vertretbar sein könnte.

Die Entscheidung, wer diese Prüfung letztlich verantworten soll, ist politisch noch offen. Es gibt Kammern, die diese Kompetenz selbst haben möchten, sie verkennen aber, dass dies nur mit einer verstärkten Staatsaufsicht über die Kammern selbst möglich sein wird. Die Rolle der Kammern zwischen selbstverwalteter Staatsaufgabe und Notargewerkschaft ist noch nicht gefunden.

Beschwerden gegen einen Notar wegen seiner Tätigkeit oder der Versagung seiner Tätigkeit werden zunächst von den Aufsichtsorganen Kammer und Organe der Justizverwaltung behandelt; Art. 25 NotG eröffnet zudem den Weg zu den Gerichten im Verfahren der Zivilprozessordnung.

Notarielle Tätigkeiten und Beurkundungsverfahren

Der zweite Teil des Gesetzes über das Notariat regelt das Beurkundungsverfahren und andere notarielle Verfahrensweisen.

Nach Art. 34 NotG bestätigt der Notar Rechtsgeschäfte; mit dieser „Beglaubigung“ des Rechtsgeschäftes übernimmt der Notar die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit. Er ist verpflichtet, über die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäftes zu belehren. In der Regel wird die Belehrung in der Urkunde vermerkt. Er bestätigt die Gründungsdokumente von „Personenhandelsgesellschaften“. Er ergreift Maßnahmen zur Nachlass-Sicherung und erteilt Zeugnisse über das Erbrecht, über das Eigentumsrecht und den Berechtigungsumfang bei gemeinschaftlichem Eigentum („Gesamthandseigentum“) von Ehegatten und anderen Personen. Er kann den Arrest über einen Vermögensgegenstand verhängen und aufheben.

Er beglaubigt Kopien und (auszugsweise) Abschriften, beglaubigt die Echtheit von Unterschriften, bezeugt, ggf. unter Mitwirkung von Übersetzern, die Echtheit einer Übersetzung. Er ist ferner für Wechselproteste und Verwahrungen zuständig.

Testamente, die von bestimmten anderen Urkundspersonen errichtet wurden, sind dem Notar in Verwahrung zu geben.

Keine Befugnis hat der Notar zur Errichtung vollstreckbarer Urkunden.

Die nachfolgenden Kapitel des NotG enthalten allgemeine Regeln

und Vorschriften zu den einzelnen Tätigkeiten.

Art. 39 NotG wiederholt zum Teil Art. 4 NotG: „Das Verfahren notarieller Tätigkeit wird durch das vorliegende Gesetz geregelt, durch weitere normative Akte und die ‚Instruktion über das Verfahren der Vornahme notarieller Tätigkeiten durch Notare‘, die vom Justizministerium der Republik Kasachstan zu bestätigen ist.“

Die Art. 40 und 41 NotG verpflichten den Notar, seine Tätigkeit an dem Tag vorzunehmen, an dem ihm die zum Abschluss des Rechtsgeschäfts oder der anderen notariellen Tätigkeit notwendigen Unterlagen (beispielsweise Eigentumsnachweise) vorgelegt und die Gebühr bzw. das Honorar entrichtet wurde. Die Tätigkeit kann insbesondere verschoben werden, wenn weitere Dokumente erforderlich sind, oder mehrere Prätendenten eines Rechts auftreten, um eine Gerichtsentscheidung zu ermöglichen.

Der Notar muss seine Tätigkeit ablehnen, wenn ihn Mitwirkungsverbote treffen oder er örtlich nicht zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit wird z. B. für die Bestätigung von Verträgen über die Errichtung eines Wohnhauses auf einem Grundstück gefordert. Zuständig ist nur ein Notar am Belegenheitsort. Weitere Ablehnungsgründe sind fehlende Rechts- oder Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten oder ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen.

Der Notar hat die Personalien der Beteiligten festzustellen und sich von der Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person zu überzeugen. Bei juristischen Personen muss der Notar prüfen, ob der Handelnde befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten, ferner, ob die juristische Person aufgrund ihrer Satzung berechtigt ist, Rechte und Pflichten in der beabsichtigten Form einzugehen. In Kasachstan legt die Satzung den Umfang der Rechtsfähigkeit der juristischen Person fest.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **8.000,00 EURO**

- auf den Todes- und Erbensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

Sofortiger Versicherungsschutz – nach Zahlung des 1. Beitrages –
Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe –

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln:

Anschrift: **Drosselweg 44, 50735 Köln**
Tel.: 02 21 - 71 44 77 oder 71 47 23
Fax: 02 21 - 7 12 61 63
E-Mail: Justiz-Versicherungskasse@t-online.de
Internet: www.Justiz-Versicherungskasse.de



Auf Verlangen ist der Text des notariell zu bestätigenden Dokumentes den Beteiligten laut vorzulesen. Das Dokument wird von den Beteiligten in Gegenwart des Notars unterschrieben. Das Gesetz sieht besondere Verfahrensweisen vor, wenn Behinderte beteiligt sind. Sie können zum Beispiel durch Schreibzeugen an einer Beurkundung teilnehmen.

Der Notar: Amtsträger oder Unternehmer?

Das geltende Notariatsrecht ist in vielen Punkten weiter reformbedürftig. Im Kern der Forderungen steht, den Status des Notars dahin zu ändern, dass seine Tätigkeit als Ausübung staatlicher Gewalt verankert wird. An dem Begriff „Unternehmer“ entzündet sich derzeit ein heftiger Streit: Viele in Notariat und Ministerien haben erkannt, dass die Tätigkeit eines Notars zwangsläufig Beschränkungen mit sich bringt, seien es solche anderer Tätigkeiten oder bei der notariellen Tätigkeit selbst. Der Notar ist funktionell kein Rechtsdienstleister mit besonderen Auflagen, also kein gefesselter Anwalt, sondern ein freigesessener Richter. Paradoxerweise ist der Status der Notare nach aktuellem Recht näher bei der Gewerblichkeit als der der Rechtsanwälte. Neuregelungen sind für die Gebühren zu erwägen.

In der berufspolitischen Argumentation vermengen sich leider verschiedene Probleme. Die Statusfrage wird nicht von der Frage der Besteuerung getrennt. Es ist ein Ärgernis, dass Bemessungsgrundlage die Einnahmen sind, Betriebsausgaben also nur über den Steuersatz pauschal berücksichtigt werden. Zu Recht, scheint es, wird dies als investitionshindernd beanstandet. Doch fraglich ist, ob 700 noch wenig schlagkräftig organisierte Notare genug innere Einigungskraft und externe Überzeugungskunst aufbringen, hier eine Verbesserung zu erreichen.

Der andere Weg, den einige einschlagen möchten, scheint hingegen

gefährlich: Sie wollen den Staat beim Wort nehmen, sie seien Unternehmer, und wollen die verbliebenen Schranken abschütteln. Ihre Ziele sind verschieden: Mancher versteht sich in der Tat als Verkäufer von gesiegelten Urkunden – von der Stange, nicht einmal Maßkonfektion.

Andere haben Angst, der Staat könne aus fiskalischem Interesse das freie Notariat wieder aufgeben und zum staatlichen Notariat zurückkehren. Ob diese Gefahr real ist, nachdem der Staat mit großer Kraftanstrengung eine Notariatsreform begonnen hat? Neuregelungen sind für die Gebühren zu erwägen. Die privaten Notare sind, anders als die staatlichen Notariate, zu Gebührenvereinbarungen berechtigt. In vielen Geschäften konnten sie die staatlichen Gebühren unterbieten, Geschäfte an sich ziehen und dennoch gut verdienen, besser als die aus dem Staatsbudget finanzierten staatlichen Notare. Doch ist das kein echter Wettbewerb. Diese Notare sind Hechte im Karpfenteich. Sie können durch die Gebührenvereinbarung auch unattraktive Mandate auf die staatlichen Notariate verlagern. In der Fläche und für schwierige, nur individuell abzuarbeitende Fälle wie im Erbscheinsverfahren, ist das staatliche Notariat wegen dieses Systemfehlers als Auffangstelle weitgehend unverzichtbar.

Regulierung der Notarstellen

Hier zeigt sich, dass ein weiterer Aspekt gesetzlich geregelt werden muss – die Zahl der Notarstellen. Nach geltendem Recht kann jeder nach der Notarprüfung eine Lizenz erhalten und als Notar tätig werden. Kammer und Justizverwaltung haben jedoch erkannt, dass eine Beschränkung der Stellenzahl der Ausgleich für andere berufliche Einschränkungen ist. Die Forderung wirtschaftlicher Tragfähigkeit von Notarstellen ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, die Unabhängigkeit des Notars zu schützen. Die marktwirtschaftlich erwünschte

Konkurrenz wird es auch geben, wenn der Zugang zum Notaramt reguliert wird. Auch kann nur durch Zugangs-schranken erreicht werden, dass sich auch private Notare in strukturschwache Regionen begeben werden. Der Gedanke eines Vorrückesystems wurde von vielen als gerecht und für ein Flächenland angemessen erachtet, besonders wenn eine Standesorganisation finanzielle Anreize für die Übernahme einer abgelegenen Stelle schaffe. Das Justizministerium hält eine Beschränkung der Notarzahl ebenfalls für dringend geboten. Bereits jetzt erweise sich die Amtsprüfung in angemessenen Zeiträumen als schwierig.

Wohl deshalb wird nicht allzu kritisch hinterfragt, ob die „Aufnahmegebühren“ in die Notarkammer nicht gesetzeswidrig abschreckende Wirkung haben. Schon für sein sechsmonatiges Pflichtpraktikum muss ein künftiger Notar jedenfalls bei den freien Notaren bezahlen; die Kosten liegen bei ca. 500 US \$. Dieser Betrag ist, gemessen an der Kaufkraft junger Juristinnen und Juristen, bereits so hoch, dass er eine erhebliche Zugangshürde bedeutet; letztlich auch einen sozialen Filter. Erst recht gilt das für die Aufnahmegebühr als Notar in Größenordnungen von 5.000 US \$.

Die zu weitgehende Deregulierung jedenfalls hat dazu geführt, dass sich in manchen Straßen Almatys und Astanas ein Notariat neben das andere drängt, während andere Regionen unterversorgt sind.

Die Büroorganisation

Notariate in Kazakhstan sind meist „Ein-Frau-Betriebe“, vielleicht kommt noch eine Sekretärin dazu, manchmal eine Gehilfin. Vielfach werden ein oder zwei Räume einer Wohnung oder eines anderen Geschäfts zum Notariat. Die räumliche Enge ist ein Grund für die Dienstprüfer, auf die Wahrung der Verschwiegenheit zu achten – wie sollte es gehen, wenn das Beurkun-



*Arbeitstreffen in der Republikanischen Notarkammer –
Vorsitzende der Republikanischen Notarkammer 2. v.l., GF Heins 3. v.l.,
Mitarbeiterinnen der Kammer*

dungszimmer zugleich Archiv und Wartezimmer ist?

Ein Fax ist nicht überall selbstverständlich, ein Modem noch die Ausnahme. Allerdings hat die Kammer Almaty für ihre Mitglieder ein Informationssystem aufgebaut, durch das alle Nachlass-Sachen in Erbscheinsverfahren aufgerufen werden können. Manche Kammern vertrauen noch auf ihren motorisierten Kurier, der die Kammerschreiben gegen Empfangsbescheinigung persönlich abliefern.

Noch scheinen die Anforderungen der notariellen Tätigkeit kein umfangreicheres Personal zu verlangen. Auf den ersten Blick wirken die Vertragsmuster inhaltlich dürrig und schematisch. Allerdings lauern dennoch viele haftungsträchtige Fallstricke: Verfügungsbefugnis von Ehegatten, Rechtsfähigkeit juristischer Personen, gefälschte Dokumente. Prüfungsberichte zeigen, dass hier immer wieder Fehler vorkommen. Vielleicht liegt es daran, dass der Notar fast alles selbst macht und es so kein Vier-Augen-Prinzip gibt, vielleicht aber auch daran, dass das Risiko persönlicher Haftung noch unterschätzt wird.

Diese knappe Personaldecke hängt mit den eingeschränkten Möglichkeiten zusammen, Betriebsausga-

ben steuerlich geltend zu machen. Andererseits sehen viele noch nicht das Bedürfnis, sich von Vorbereitung und Vollzug zu entlasten, um sich der Problemanalyse und juristischen Lösung eines Problems widmen zu können – schon weil oft das Ausfüllen von Mustern reicht, und die Mandanten selbst alle erforderlichen Unterlagen von diversen Behörden beschaffen müssen.

Die Anforderungen, die die rechtssuchende Bevölkerung an den Notar stellt, werden künftig wachsen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die gewandelten Vermögenszusammensetzungen eine differenzierte erbrechtliche Beratung erfordern. War früher eine Zahnbürste zu vererben, besteht ein Nachlass heute schon aus einer Wohnung mit Privatisierungsrechten an Grund und Boden, aus Anteilen an einer juristischen Person.

Hier wird sich erheblicher Bedarf für die Aus- und Weiterbildung aufbauen.

Ergebnisse der Expertenreise

Schwerpunkt der Expertenreise war, die Personalausstattung der Notarkammern und der Strukturen des Ministeriums der Justiz zu untersu-

chen und Vorschläge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu machen.

Mit zwei kazachischen Expertinnen, der Juristin Tatjana Ivanovna Kublikova und der Soziologin Gulzhan Shakenova habe ich in Almaty, Astana und Karaganda Gespräche mit den Kammerpräsidentinnen sowie den Vorstehern und Mitarbeitern der Organe des Justizministeriums und der Abteilungsleiterin Notarangelegenheiten beim Justizministerium geführt und die Daten analysiert. Derzeit erstellen wir einen Bericht, der den Befund feststellt und durch detaillierte Empfehlungen mit konkreten Beispielen aufzeigt, wie die Kammern und Organe des Ministeriums der Justiz ihre Arbeit erleichtern und die Zusammenarbeit verbessern können.

Eine erfreuliche Feststellung war, dass nicht zuletzt durch das Programm TACIS Problembewusstsein entstanden ist. Die zunächst aufgebaute Fassade, man könne die gestellten Aufgaben in angemessener Zeit vollumfänglich erfüllen, wurde in offenen Gesprächen aufgegeben. Ob es stets die richtigen Aufgaben seien, ob man mit der wachsenden Zahl von Notaren mithalten könne, ob man der Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter aus dem Ministerium und den Kammern wegen der relativ geringen Bezahlung etwas entgegensetzen könne – diese Fragen standen schnell im Raum.

Das Ministerium hat den Vorteil fester Organisationsstrukturen und festgelegter Kompetenzen. Andererseits muss es fürchten, dass Wissen abwandert, bevor es neuen Mitarbeitern nutzbar gemacht werden konnte.

Auf der Ebene der Notarkammern stehen noch Grundsatzentscheidungen aus, vor allem, welche Funktionen die Republikanische Notarkammer übernehmen soll. Zwischenmenschliche Befindlichkeiten und Machtansprüche erschweren die Positionierung, die einer Entscheidung über Personal- und Finanzausstattung zwingend vorausgehen hat.

Schlagworte für das erarbeitete Konzept sind: Kompetenzen festlegen, Finanzierung sichern, Wissen sammeln und systematisieren, Kooperationen zwischen staatlichen Stellen und den Notarkammern organisieren, Ausbildungsmaterialien erstellen und aktuell halten. Dabei ist vor allem das Bewusstsein für die notarielle Tätigkeit auszubauen. Wenn Prüfberichte mit genauen Angaben über Urkundsinhalte mit Beteiligtennennung an die Notarschaft versandt werden, ist das aus Ausbildungszwecken löblich, gleichwohl eine massive Verletzung der notariellen Verschwiegenheit. Solchen Fehlern wird nur begegnen können, wer seine Arbeitsweise nicht nur daraufhin überprüft, ob das vorrangig angestrebte Ziel erreicht wird, sondern auch prüft, ob das Handeln ansonsten gesetzmäßig ist.

Eine Expertenreise steht immer unter dem Vorzeichen, Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen zu sollen, negativ formuliert, auch Fehler zu suchen. Auch dieser Bericht hat die Ten-

denz behalten, dass noch viel zu tun ist. Sicher ist das richtig. Gleichzeitig muss hervorgehoben werden, was schon erreicht ist: Kazachstan hat die Grundentscheidung getroffen, im Rechtssystem ein Notariat zu verankern, das auch Einfluss auf die Vertragsgestaltung nimmt und eine Inhaltskontrolle ausübt. Ebenso wurde erkannt, dass die Leistungsfähigkeit des Notariats gesteigert wird, wenn diese Tätigkeit auf außerbudgetäre Amtsträger verlagert wird.

Auch die Standesorganisationen nehmen die neuen Herausforderungen an. Einzelne Kammern stellen Handbücher mit einschlägigen normativen Akten zur Verfügung, andere arbeiten an Mustersammlungen in kazachischer Sprache. Die Zeitschrift „Bulletin Notarius“ der Republikanischen Notarkammer will zunehmend aus- und fortbildungsorientiert publizieren. Mit der Installation eines Computersystems im Rahmen des Projektes TACIS werden auch die Möglichkeiten zur elektronischen Informationsver-

mittlung wachsen. Weil die Notare selbst zum Teil wohl auf absehbare Zeit nicht ans Netz gehen können, müssen die Informationswege auch weiterhin konventionelle Methoden vorsehen. Hier tun sich vor allem Organisationsfragen auf.

In zahlreichen förmlichen und informellen Gesprächen war das große Interesse spürbar, etwas aus der Sicht eines deutschen Juristen mit Notariats Erfahrung zu hören. Besonders an praktischen Fragen der Beurkundung und der weiteren Amtstätigkeit ließen sich Vor- und Nachteile bestimmter Lösungen erarbeiten, die ohne den illustrierenden Hintergrund beiderseits nicht verständlich wären.

Neben dem konkreten Projektanlass haben sich weitere internationale Kontakte für den Deutschen Notarverein ergeben, die das Netz guter Zusammenarbeit nunmehr auch über die europäische Grenze hinaus erstrecken.

DH

Hochwasserhilfe

Den Deutschen Notarverein haben zahlreiche Anfragen und Anregungen zur Hochwasserhilfe bei betroffenen Notarinnen und Notaren erreicht. Nachdem sich Elbe, Mulde und andere Flüsse in ihre Betten zurückgezogen haben, wird das Ausmaß der Schäden langsam sichtbar. Von unmittelbaren Schäden durch das Hochwasser berichten der Sächsische Notarbund e.V. und die Notarkammer Sachsen, in deren Bereich nach derzeitigem Stand etwa 10 Kolleginnen und Kollegen beträchtliche materielle Schäden an und in ihren Geschäftsräumen erlitten haben.

Nach sächsischen Angaben sind sehr viele Hilfsangebote sächsischer Kolleginnen und Kollegen, aber auch

aus anderen Teilen Deutschlands, eingegangen. Der Sächsische Notarbund e.V. und die Notarkammer Sachsen sprechen dafür ihren herzlichen Dank aus. Eine Vermittlung von Sachspenden an die Bedürftigen findet derzeit statt.

Viele zur Hilfe Entschlossene haben den Deutschen Notarverein, den Sächsischen Notarbund e.V. und die Notarkammer Sachsen ferner nach einer Möglichkeit gefragt, durch Geldspenden zur Linderung der eingetretenen Hochwasserschäden beitragen zu können. Die Notarkammer Sachsen hat deshalb ein Sonderkonto „Hochwasserhilfe“ eingerichtet, auf welches Geldspenden ab sofort eingezahlt werden können. Die Verteilung der Geldspenden erfolgt nach dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit. Die Notarkammer Sachsen teilt mit, dass die

Spende nach einer Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen aufgrund einer bundesweiten Vereinbarung auch ohne Ausstellung einer Spendenbescheinigung steuerlich anerkannt wird.

Die Kontoverbindung lautet:

**Notarkammer Sachsen –
Sonderkonto „Hochwasserhilfe“**

**Bayerische Hypo- und Vereins-
bank AG, Dresden**

Konto-Nr.: 357 952 387

BLZ: 850 200 86.

Der Deutsche Notarverein bedankt sich bei all denjenigen herzlich, die den vom Hochwasser betroffenen Kolleginnen und Kollegen ideell oder materiell zur Seite stehen.